

Erkenntnisse in der Rostockschen Tumults-Sache : Gegen die Theilnehmer des Rostockschen Tumults de 29. October 1800. haben Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock ... zu Recht erkannt ...

[Rostock], [ca. 1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827614322>

Druck Freier  Zugang



Erkenntniſſe
Der
Theilnehmer des Tumults
vom 29.^{ten} October 1800.

10830

Mk - 10830^a

A.

Pag^a

Androsen	Jochim	28. 36.
Ahrens	Joh. Gottfr.	31.
Altreit	Joh. Friedr.	36.
Arps	Christn. Friedr. Bendix	36.

B.

Buschmann	frun.	2.
Bodack	Joh. Friedr.	3.
Babst	Joh. Davd.	5.
Blase	Johan	10.
Bäth	Sesfen frun.	10.
Brüsch	Hand frun.	11.
Büsch	Davd. frun.	13.
Bodack	Margr. Doroth.	14.
Bodack	frun. Friederica Louisa	15.
Behrend	Friedr. Friedr.	18.
Behnke	Anna Maria Elisab.	25.
Beiner	Davd. Heine	27.
Berrier	Heinrich der Jüngere	27.
Breimehl	frun.	27.
Breimehl	Anna Katha	27.
Buschholz	Joh. Mart	32.
Büchlin	Joch. Friedr.	32.
Brockmann	Jarl frun.	33.
Brandt	Jarl Friedr.	33.
Brandt	Davd. Friedr.	34.
Bliesath	Ernst Ludw.	34.
Bauch	frun. Mich.	35.

B.

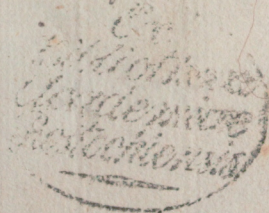
Pag^a

Cramer	Heine. frun.	5.
Carweil	Joach. Heine	27.
Cordes	Heine	36.

C.

D.

Düwel	Friedr. Nicol.	24.
Legen	Heine. frun.	32.
Delancy	Peter	32.
Dierck	Friedr.	32.



E.

Engel	Joh. Heine	3.
-------	------------	----

F.

Fischer Hartw. Jun.
 Finck Peter Friedr.
 Frieß Johan
 Feödersen Joach. Chm
 Finck Bernh. Nicol.

G.

Grooss Joh. Ninc
 Grißnitz And. Vinc
 Golestedt Joh. Joh. Nicol.
 Gützow and. Gottfr
 Genderer Joh. Jun
 Gundlach Rudolph
 Gübnitz Hans Friedr.
 Gütschow Joh. Gustav
 Gerdes Franz Dav. Jacob
 Gottschalk Dorus Gustav
 Gabriel Joh. Joach.
 Gabriel Chm. Nicol. Joh.

H.

Hare Joh. Jun. Friedr.
 Hacker Chm.
 Heidtmann Georg Friedr.
 Henning Joh. Balth.

H.

Heymann Joh. And 7.
 Hesse Chm. Friedr 7.
 Hoffmann Joh. Gottl. 8.
 Hoffmann Joh. Gottfr 10.
 Hübbe Chm. Wilh. 17.
 Haber Cathr. Marge 25.
 Holtzoth Chm. Bernhd 25.
 Heldt Joh. Peter 26.
 Hacker Joh. Nicol. Jacb. 32.
 Hennings Joh. Jun 26.
 Heymann Carl Gottf. 31.
 Hennings Georg Joh. Diedr. 32.
 Hamann Matths. Ninc 32.
 Hising Joh. Jacb 33.
 Horstmann Chr. Rudolph 34.
 Heuer Chm. 34.
 Hahn Joh. Friedr. 35.
 Höpfer Joh. Dan. Chm 35.

J.

Jürß Joh. Friedr 20.
 Jensen Joh. Jun. Gustav 25.
 Jacobs Joh. Friedr 26.
 Jürß Peter Dan 32.

K.		Pa.
Kruth	Joh. Joch	2.
Kaufner	and. Jacob Casper	8.
Krug	Carl Friedr. Heinr.	9.
Kühn	Marlin Friedr.	12.
Kündt	Joh. Friedr.	15.
Kavelmacher	Joch. Michel	19.
Kadow	Nicol. Heinr.	24.
Keil	Joh. Nicol.	26.
Kröger	Joh. Christn.	31.
Krauel	Joh. Dieter	31.
Kobold	Joh. Mart	32.
Klenow	Joch. Nicol. Jacob	33.
Kradel	Friedr. Richmann	33.
Kreyman	Joh. Christoph	35.
	Dyßau Frau	35.
Kündt	Adam Christoph	35.

L.		Pa.
Lucas	Anton	2.
Linsé	Joh. Joch. Carl	6.
Lange	Joh. Joch. Peter	8.
Lerin	Jacob Fern	18.
Lorenz	Dave. And.	33.
Lindner	Joh. Jacob	34.
Leppin	Joh. Friedr.	36.
Lau	Chen. Friedr.	36.

M.		Pa.
Meijer	Carl Heinr.	2.
Meijer	Cathr. Elisabeth	4.
Müller	Hans Jürgen	5.
Meijer	Dav. Georg	6.
Maafs	Joh. Chen	31.
Meyer	Joh. Friedr. Georg	6.
Maafs	Johann	6.
Meyer	Joh. Chn. Martin	11.
Michalsen	Joh. Jacob	11.
Menz	Joh. Joch	16.
Meincke	Carl	22.
Meyer	Joh. Joachim	23.
Möller	Joh. Friedr.	32.
Mahn	Nicol. Dav. Johan	32.
Maafs	Claus Friedr.	32.
Müller	Joachim	32.
Möller	Gustav Heinr. Johan	36.

N.		Pa.
Neu	Carl Chn	26.
Noland	Dav. Gottfr.	27.

O.		Pa.
Odenburg	Joh. Jürgen Heinr.	20.

P

Peters Joh. Frieder . . .
 Peters Nicol. Balthasar . . .
 Peters Chn. Heinr. Ludw. . .
 Pentzin Hinr. Jasp. Dieder. . .
 Puffnaff Joh. Christ. . .
 Pieper Friedr. Philip . . .
 Pentzin Jacob Chn . . .
 Plückhahn Joh. Carl . . .
 Prange Joh. Hartwig . . .
 Pischner Joh. Joh. Jacob . . .
 Pützbach Carl Hinr . . .

R

Rath Joh. Hinr . . .
 Rabe Chn. Vinc. Jacob . . .
 Rabe Joh. Hinr . . .
 Riffel Martin . . .
 Romlinger Gabriel . . .
 Rath Davd. Jacob . . .
 Rau Joh. Hinr . . .
 Ross Johim . . .
 Riemann Mattho. Friedr. . .
 Rauber Peter Magn . . .
 Ruesf Joh. Hans . . .

Pa **S** **Pa**

5. Schulz Carl Gottf . . . 1.
 6. Schröder Cathr. Margr. . . 1.
 25. Schröder Joh. Johim . . . 1.
 27. Schreck Joh. Friedr . . . 2.
 27. Schreck Söllfarungsbun . . . 2.
 33. Steffen Joh. Chn . . . 2.
 33. Stappenbeck Friedr . . . 4.
 33. Schmidt Carl Gottf. . . 4.
 33. Schmidt Peter Friedr. Jacob . . . 8.
 35. Schmidt Georg Heinr . . . 9.
 35. Schering Anna Margr . . . 10.
 Schmidt Joh. Ephraim . . . 11.
 Schüler Joh. Jacob . . . 13.
 Schütz Franz Friedr . . . 13.
 Schulz Carl Chn . . . 13.
 Stein Joh. Friedr. Gottf. . . 14.
 Schulz Joh. Heinr . . . 16.
 14. Schulz Friedr. Heinr . . . 22.
 21. Siemsen Dorothe. Elisabeth . . . 23.
 24. Specht Davd. Edmann . . . 24.
 24. Schwarz Joh. Friedr. Claus . . . 25.
 26. Schmidt Anna Gerade . . . 25.
 26. Schmidt Dorothe. Susanna . . . 25.
 30. Seebahn Joh. Christian . . . 27.
 32. Schröder Christian . . . 27.
 32. Stüben Georg Peter . . . 31.
 35. Milow Chn. Hinr . . . 32.
 35. Schafer Friedr . . . 32.
 Sunr Claus Friedr. . . 32.
 Schwasmann Chn. Hinr . . . 32.
 Sasse Joh. Georg . . . 32.
 Schwarz Chn. Bernhard . . . 32.
 Schröder Davd. Christoph . . . 33.

Spierling	Emil	Heinr	34.
Schuel	Joh. Wilh.	Carl	34.
Sichnoth	Hans	Heinr	34.
Schuel	Carl		35.
Schuldt	Cherph.	Jacob	36.
Schumacher	Joh.	Cherph	36.
Schmidt	Georg	Friedr	36.

Pa
34.
34.
34.
35.
36.
36.
36.

V.	Valentin	Joh. Heinr. Nicol.	12.
V.	Valentin	Elisabeth	12.
V.	Valentin	Cherph. Friedr.	27.
V.	Victor	Joh. Heinr.	31.

Pa
12.
12.
27.
31.

J.

Jesdortz	Franz		
Jewerkauf	Joh. Gottf.		
Jroost	Nicol.	Heinr	
Jhiesf	Cherph.	Heinr	
Jhiesf	Cherph.	Adam	
Jranpe	Andr.		

W.	Woosten	Joh. Friedr.	3.
W.	Wicken	Joh. Friedr.	7.
W.	Wellner	Joh. Heinr & Wilh. Carl	4.
W.	Wolk	Joh. Friedr.	13.
W.	Warnk	Joh. Andr. Jun.	19.
W.	Winterberg	Anna Ch. Maria	25.
W.	Wittboldt	Friedr. Heinr	26.
W.	sin Warnemünder		29. & 30.
W.	Wellner	Johan	32.
W.	Weidemann	Dan. Ch.	32.
W.	Wiegert	Joh. Friedr.	34.
W.	Waack	Carl	34.
W.	Wassermann	Joh. Joh.	35.
W.	Witt Casner	Carl Cherph	36.

2.
9.
12.
16.
33.
36.

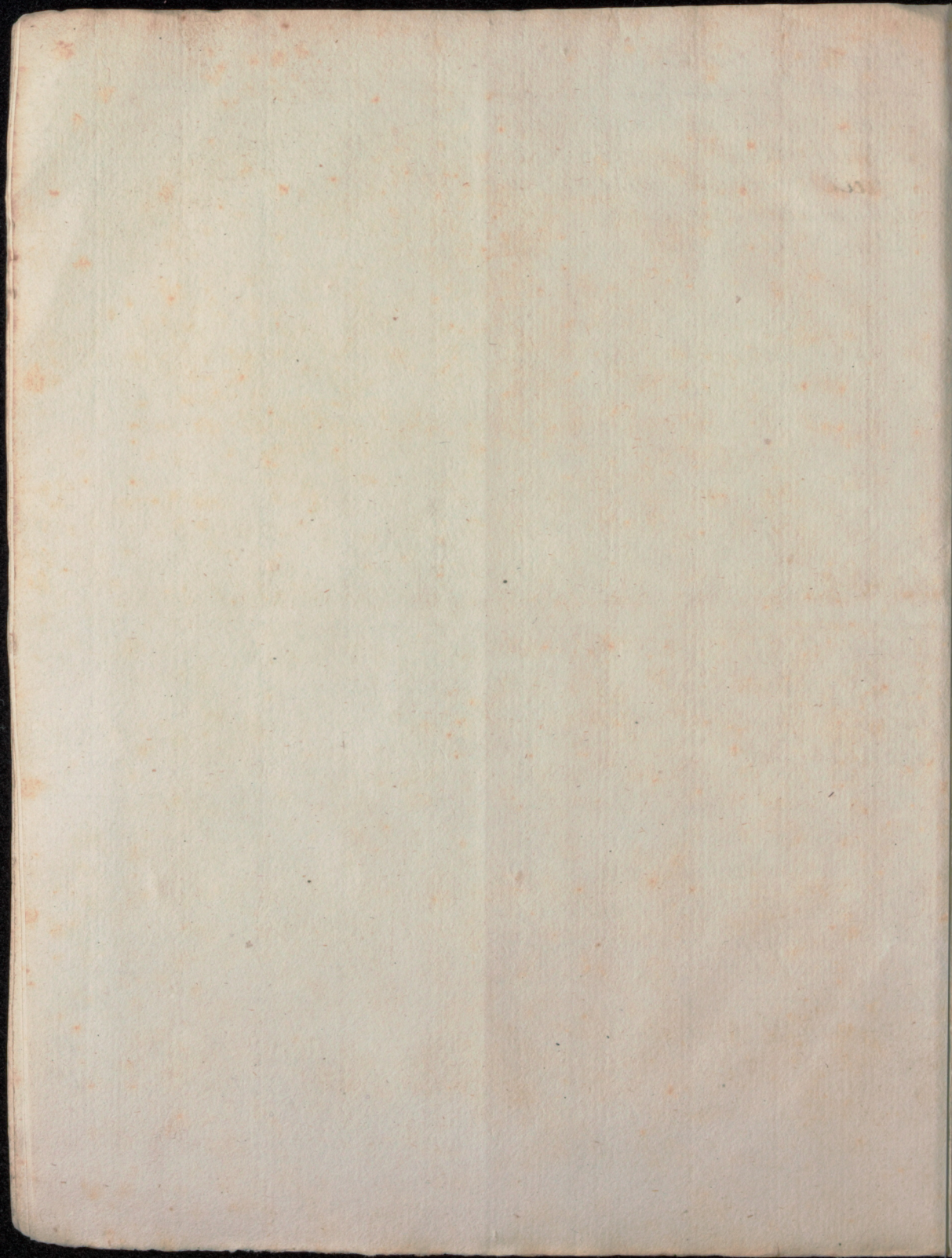
U.

Udermark	Joh.	Heinr	1.
Uebermuth	Dan.	Joach	31.

Z.	Zahren	Justina Dorothe.	14.
Z.	Zander	Joh. Christian	16.

1.
31.

14.
16.

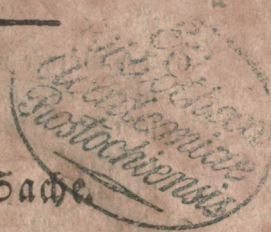


————— ●●●●●●●●●● —————

Erkenntnisse

in der Rostock'schen Tumults-Sache.

————— < > —————



Gegen die Theilnehmer des Rostock'schen Tumults de 29. October 1800. haben Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, nach vorgängiger Belehrung der hohen Herzoglichen Justiz. Canzley zu Schwerin, in den successive publicirten Urtheeln zu Recht erkannt:

- daß zur wohlverdienten Strafe, und Anderen zum warnenden Exempel,
- 1 et 2) der Stuhlmachergeselle Johann Heinrich Utermark und der Töpfergeselle Carl Gottlieb Schulz — wegen eigenmächtiger Entfernung aus der Arbeit, und des allemal sträflichen Mitlaufens unter den Tumultuanten — unter Anrechnung des bisherigen Arrestes, der Stadt Rostock und deren Gebiets auf 2 Jahre zu verweisen seyn, und sie ihren Antheil der Untersuchungskosten zu tragen haben *);
 - 3) der Tischlergeselle Johann Hinrich Grooff — aus gleichen Gründen, und wegen seiner dabey begangenen öffentlichen Excesse — der Stadt für stets zu verweisen;
 - 4) die Ehefrau des Invaliden Schröder, Catharina Maria — wegen geständlicher Verheimlichung der ihr zugebrachten geraubten Sachen — als eine Diebeshelerin, eine Stunde in's Halseisen zu stellen;
 - 5) deren Sohn Johann Jochim Schröder — weil er geständlich am Tumult und der Transportirung geraubter Güter Theil genommen — mit 12 derten Peitschenhieben, unter Androhung weit härterer Strafe, wenn er sich bey ähnlichen Vergehungen und solchem Zusammenlaufen wieder betreten läset, zu bestrafen;

6) der

- *) Um die Wiederholung bey jedem Inculpaten zu vermeiden, wird hier im Allgemeinen bemerkt, daß
- a) den Arrestanten ihr mehrmonatlicher Arrest mit zur Strafe angerechnet sey;
 - b) die Verweisung aus der Stadt dahin determiniret sey, daß die Verwiesenen die Stadt und deren Gebiet auf 2 Meilen im Umkreise zu meiden haben;
 - c) die Strafe, der Ehre der Verstraften unbeschadet, erkannt sey;
 - d) die Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod so zu verstehen sey, daß der Gefangene einen Tag um den andern warme Speise erhalte, und
 - e) die mehresten Inculpaten zum Ersatz der durch ihre Untersuchung veranlaßten Kosten, einige aber in expensas cum obligatione in solidum, verurtheilt seyn. Wo letzteres geschehen ist, wird es ausdrücklich angeführet werden.

Erster Bogen.

2

- 6) der Bürger und Böttchermeister Franz Testorff — weil er sich geständlich in den Tumult begeben, und während desselben verschiedene Sachen, in Absicht sich derselben zu seinem Nutzen zu bedienen, mitgenommen — übrigen eintretenden Umständen nach, unter angemessener Warnung für die Zukunft, für dies Mal nur noch mit 12 derben Peitschenhieben zu belegen;
- 7) der Junge Johann Friederich Schröck — wegen geständlich aus dem Tumult nach Hause gebrachter Sachen — mit 8 Rutshieben zu züchtigen, und
- 8) dessen Vater, dem Böttchermeister Schröck, sein unrechtfertiges Benehmen nachdrücklich zu verweisen;
- 9) der Bürger und Altschuster Johann Christian Steffen — weil er sich, in der zugestandenen Absicht um mitzutrinken, bey dem Hause des Herrn Commercienraths Burchard unter die Tumultuanten gemischt, und dort von Sinnen getrunken — in der Rücksicht, daß ihm keine weitere Excesse zu Schulden kommen, für dies Mal nur noch mit einer stägigen Gefängnißstrafe, bey Wasser und Brod, zu belegen sey, und dem Herrn Commercienrath Burchard alle ihm an dessen Vermögen zustehende Rechte vorbehalten werden;
10. 11) der Maurergeselle Anton Lucas, und der Maurerbursche Carl Heinrich Meyern — wegen ihrer geständlichen Theilnahme am Tumult und des Eindringens in die spolierte Häuser — im Betracht, daß sie sich sonst keine Gewaltthätigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, auf 1 Jahr der Stadt zu verweisen;
12. 13) die Maurergesellen Christian Buschmann und Johann Jochim Kruth — wegen ihrer Theilnahme am Tumult, und des Eindringens in die spolierte Häuser, auch weil sie mit auf den Butterwagen gestiegen, und dadurch an dem erzwungenen Butterhandel thätigen Antheil genommen — auf immer der Stadt zu verweisen seyn;
14. 15) der Zimmerbursche Johann Christian Friederich Harr — wegen seiner geständlichen Theilnahme am Tumult, und im Hause des Herrn Senatoris, jetzigen Bürgermeisters, Schulke verübten Thätlichkeiten — so wie der Bürger und Tagelöhner Christian Haker — da er, durch das beschworne Zeugniß zweener Zeugen, an der Zerstörung der Schulkeschen Mobilien Antheil genommen zu haben, für überführt zu achten — jeder mit 15 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu bestrafen, und der Stadt auf 2 Jahre zu verweisen sey; wobey dem Herrn Bürgermeister Schulke seine Rechte an ihr jetziges und künftiges Vermögen vorbehalten werden;
- 16) der Stuhlmacherbursche Hartwig Christian Fischer — wegen seines geständlich am Tumult genommenen sträflichen Urtheils, und der in den Schulke- und Wiegert-schen Häusern recht freventlich verübten Zerschlagung der

der Fenster und Mobilien, auch Zerreiſung der Betten, Ausſtreuung der Federn, und anderer Ausſchweifungen — 1 Stunde an einem Straßpfahl, auf dem Markt, mit einer ſchwarzen Tafel um den Hals, worauf mit großen leſerlichen Buchſtaben gemalt worden:

Muthwilliger Tumultbefördernder Zerſtörer fremder Sachen, zu ſtellen, wegen ſeiner Kränklichkeit aber, mit der ſonſt wohlverdienten körperlichen Strafe zu verſchonen; dagegen auf 3 Monate, zu einer ſeinen Kräften und ſeiner Leibes-Conſtitution angemessenen anhaltenden Arbeit, ins Zuchthaus zu ſetzen ſey, und ſich bey härterer Strafe ähnlichen Unſugs zu enthalten habe, auch den Beſchädigten der Requeß gegen ihn vorbehalten bleibe;

- 17) der Maurergeſelle Johann Friederich Woosten — wegen ſeiner geſtändlichen Theilnahme am Tumult, und im Neuendorff- und Levenhagenſchen Hauſe begangenen Unſugs — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, auch Verweiſung aus der Stadt auf 4 Jahre, zu beſtrafen ſey, und den Beſchädigten ihre Rechte auf ſein Vermögen vorbehalten werden;
- 18) der Maurerbursche Peter Friederich Finck — weil er geſtändlich ſehr thätigen Antheil am Tumult genommen, allenthalben nach Butter geſucht, und ſonſtigen Unſug getrieben hat — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu beſtrafen, und ihm das Zuchthaus und, dem Befinden nach, härtere Strafe anzudrohen ſey, wenn er ſich je wieder dergleichen Ungebühr zu Schulden kommen laſet;
- 19) der Dienſtknecht Georg Friederich Heydtrmann — weil er geſtändlich dem Tumult an mehreren Orten gefolget, an dem Saufen ſträflichen Antheil genommen, ſich in den Schulze- und Neuendorff-ſchen Häuſern ungeſtüm betragen, und ſich einen Antheil an dem Trinkgelde für die gereitete Uhr erzwingen, auch das Buch in die Grube geworfen wiſſen wollen — auf 1 Stunde an den Straßpfahl zu ſtellen, daſelbſt mit 20 derben Peitschenhieben zu belegen, und der Stadt für ſtets zu verweiſen;
- 20) Der Zimmergeſelle Johann Heinrich Engel — wegen der aus den Acten und ſeinem eigenen Geſtändniſſe genugſam hervorgehenden ſträflichen Theilnahme am Tumult, indem er ſich ungebührlicherweiſe in denſelben gemiſchet, vor dem Schalburgſchen Hauſe unziemlich betragen, die thätliche Verunglimpfung des Kaufmanns Bähr veranlaſt, einen Troup der Tumultuanten in das Köhlerſche Haus zum Trinken genöthiget, auch dort, ſo wie anderer Orten, an dem Saufen Antheil genommen, und ſich mehrere ſträfliche Aeußerungen und Drohungen erlaubet — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, 6 wöchentliches Zuchthausſtrafe, und der Stadtverweiſung für ſtets, zu beſtrafen;
- 21) der Tiſchlerbursche Johann Jochim Bodack — da er ſich durch die

Warnungen, Drohungen und auf dem Markt von seinem Meister erhaltene Ohrfeigen schlechtthin nicht abhalten lassen wollen, dem Tumult zu folgen, auch geständig einen Stein zum Fenstereinwerfen aufgehoben, aus dem Wiegertischen Keller, wo er einer der ersten gewesen, eine Bouffelle heraus getragen, und an dem Saufen Antheil genommen — in Rücksicht auf die von seinem Meister, am dritten Tage nach dem Tumult, ihm erteilte Züchtigung, mit 15 derben Peitschenhieben zu belegen, und auf 8 Wochen zur anhaltenden Arbeit in das Zuchtthaus zu setzen;

22. 23) Johann Heinrich und Wilhelm Carl Emanuel Wellner — wegen ihres am Tumult genommenen sträflichen Antheils, und der bey der Untersuchung sich erlaubten vielfältigen Umzüge und Lügen — jeder mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Marke zu belegen, und nachdrücklich zu warnen sey, sich dergleichen Uebelthaten, bey härterer und allenfalls Zuchtthausstrafe, nicht wieder zu erlauben;
- 24) deren jüngerer Bruder Simon Jacob Wilhelm Wellner — wegen des Transports der im Visitations-Protocoll verzeichneten, in seiner Aeltern Hause gefundenen, Sachen — mit 10 Rutenstreichen, unter gleichmäßiger Verwarnung für die Zukunft, zu belegen sey; wobey zugleich den Wellnerschen Eheleuten anzudeuten, daß es ihre Pflicht sey, sorgfältig über ihre Kinder zu wachen, auch ihnen aufzugeben, auf deren künftige Aufführung, bey Strafe der Selbsthaftung, genau zu merken, sie fleißig zur Schule anzuhalten, auch den ältesten Sohn förderfamst bey einem Handwerker in die Lehre zu geben;
- 25) der Maurergeselle Friederich Stappenbeck — da er dem Tumulte gefolget, die Schamburgsche Butter mit aufladen geholfen, auf den Wagen gestiegen, und bis auf den Markt gefahren — der Stadt für stets zu verweisen;
- 26) die Ehefrau des Zimmergesellen Meyer, Catharina Elisabeth geborne Dierks — weil sie nicht nur die von ihren Kindern zu Hause gebrachte Sachen aufgenommen und verheimlichtet, sondern sogar deren Zurückgabe verhindert, auch sich im Gerichte mehrere Umzüge und Lügen erlaubet — 2 Tage hinter einander, jedes Mal 1 Stunde, in's Halseisen zu stellen, und das erste Mal mit 10 Rutenhieben zu züchtigen;
- 27) der Bursche Carl Gottlieb Schmidt — wegen der, während des Tumults, begangenen Excesse und mitgenommenen Sachen — mit 20 Rutenstreichen zu züchtigen sey; wobey zugleich seinen beyden Eltern ihre schlechte Kinderzucht, und daß sie durch das Trinken des Weins an dem Vergehen ihres Sohnes Antheil genommen, nachdrücklich zu verweisen, und dem Vater zur besondern Pflicht zu machen ist, diesen seinen Sohn unter gehörige Aufsicht

- Aufsicht zu bringen, zur Schule anzuhalten, und, sobald er confirmiret worden, bey einem Handwerker in die Lehre zu geben;
- 28) in Ansehung des mit Stadtarrest belegten Maurergesellen Johann Friesse, bey'm Mangel hinreichender Anzeigen, der erkannte Stadtarrest, so wie die Bekümmerung seiner Effecten, wieder aufzuheben, und, bis sich nähere Indicia ergeben, gegen ihn nichts vorzunehmen;
- 29) der Maurergeselle Hans Jürgen Müller — weil er die Arbeit verlassen, den Tumultuanten an mehreren Orten gefolget, mitgetrunken, auch verschiedene geraubte Sachen auf- und mit-genommen — mit 15 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und der Stadtverweisung für stets, zu bestrafen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe*);
- 30) der Maurergeselle Heinrich Christoph Cramer — weil er den Tumultuanten gefolget, mit Mehreren in das Haus des Kaufmanns Mann eingedrungen, sich dort Branntwein geben lassen, und zu wiederholten Malen geraubte Effecten weg- und nach Hause getragen — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und der Stadtverweisung für stets, zu bestrafen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 31) der Tischlerbursche Andreas Vincent Gribnitz — wegen der, während des Tumults, geständiglich begangenen mehreren Zerstörungen, und da er allenthalben mit nach Butter gesucht, auch verschiedene geraubte Sachen aufgenommen und zum Theil in seinem Nutzen verwandt — in Rücksicht der für ihn eintretenden Milderungsgründe, unter angemessener Drohung, sich dergleichen Uebelthaten bey härterer Strafe nicht wieder zu erlauben, für dies Mal nur mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu bestrafen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
32. 33) der Schneiderbursche Johann David Babsz, und der Stuhlma-
bursche Joachim Gottfried Peters — wegen des an dem Tumult genommenen sträflichen Antheils, und der ihnen dabey zu Schulden kommenden Entwendungen — unter gleichmäßiger Androhung wie ad Nr. 31, jeder mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu bestrafen sey, auch jeder für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 34) der Zimmergeselle Johann Balthasar Henning — da er von der Ursache der sträflichen Versammlung auf dem Markte vorher unterrichtet gewesen, sich aber dennoch unter die Tumultuanten begeben, in mehrere Häuser eingedrungen, die Polliceywache verfolgt, und sich, nach der abgehörten Zeugen-Aussagen,

U 3

*) Bey der Beurtheilung in Schäden und Kosten ist generaliter erkannt, daß den Damnicaten vor allen Dingen die Entschädigung gebühre, und die Untersuchungskosten nur in so ferne von den Inculpateen wahrzunehmen seyn werden, als ihr Vermögen, nach Verichtigung jener Schäden, dazu hinreicht.

gen, in dem Mählischen Hause sehr ungebührlich betragen, sich auch mehrere unschickliche Aeußerungen und Drohungen erlaubet — auf öffentlichem Markte mit 25 derben Peitschenhieben zu belegen, und der Herzoglichen Lande, unter der Androhung, sich in denselben, bey Vermeidung unausbleiblicher 1 jähriger Zuchthausstrafe, nicht wieder betreten zu lassen, für stets zu verweisen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;

- 35) der Zimmerbursche Daniel Georg Meyer — weil er den Tumult auf verschiedene Art befördern geholfen, mehrere Thätlichkeiten verübt, mit nach Butter gesucht, und verschiedene, ihrem Werthe nach zum Theil beträchtliche, Sachen auf- und nach Hause genommen, nachdem er solche in einer Schlägerey errungen — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu bestrafen, und der Stadt auf 2 Jahre zu verweisen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 36) dessen jüngerer Bruder Johann Friederich Georg Meyer — wegen des Transports, einiger aus dem Tumult nach Hause gebrachter, Sachen — mit 10 Ruthenhieben, unter nachdrücklicher Verwarnung vor ferneren solchen Vergehen, zu züchtigen;
- 37) der Tischlerbursche Johann Maas — weil er nicht nur in dem Schulzischen Hause vielen Unfug getrieben, und sich einige geraubte Sachen zugeeignet, sondern sich auch als Anführer, beym Eindringen in das Wiegertische Comtoir, benommen — mit 15 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 6 Monat Zuchthaus bey anhaltender Arbeit, zu bestrafen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 38) der Maurerbursche Johann Jochim Carl Linse — in Rücksicht seines Gesundheits-Zustandes zwar mit der wohlverdienten körperlichen Züchtigung zu verschonen; er jedoch, da aus den Acten und seinem eigenen Geständnisse hergethet, daß er am Tumult absichtlichen Antheil genommen, weil er dadurch die wohlfeilere Zeiten befördern helfen wollen, auch deshalb mehrere Excesse verübet, in verschiedene Häuser eingedrungen, die Polliceywache verfolget, und ein Oberbett in die Grube geworfen — mit 6 monatlicher Zuchthausstrafe, unter anhaltender, jedoch seiner Leibesconstitution angemessener, Arbeit, zu belegen, und danächst der Stadt auf 2 Jahr zu verweisen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 39) der Bürger und Kohlgärtner Nicolaus Balthasar Peters*) — wegen des am Tumult genommenen thätigen Antheils, indem er sich zu wiederholten Malen in den Tumult begeben, in verschiedene Häuser eingedrungen, an dem Sausen Antheil genommen, dem Nachpramer Hahn die Butter in dem Hause

*) Inquisit ist vor der Publication der Urtheil verstorben.

Hause des Kaufmanns Schmidt nachgewiesen, auch sich vor dem Hause des Glaser-Ältesten Altmann unschickliche Aeußerungen erlaubet — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 3 monatlicher Zuchthausstrafe, zu belegen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;

- 40) der Tischlerbursche Johann Andreas Heymanns — weil er sich als ein vorzüglicher Theilnehmer am Tumult ausgezeichnet, bis frühe Morgens mit den Tumultuanten herumgezogen, in mehrere Häuser eingedrungen, mitgetrunken, viele Sachen, von zum Theil großem Werthe, in der Absicht sie zu behalten, auf- und mitgenommen, überdem, daß er den Wiegertschen Geldkasten zererschlagen, nach den Aussagen der beeydigten Zeugen von ihm bereits außergerichtlich eingestanden worden — auf eine Stunde an den Straßpahl mit einer Tafel um die Brust zu stellen, worauf die Worte:

Raubfüchtiger Tumultuant,

mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 1 Jahr Zuchthausstrafe, zu belegen, und danachst der Stadt für stets zu verweisen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;

- 41) der Zimmerbursche Christian Friederich Haffe — wegen seines besondern sträflichen Antheils am Tumult, indem er bey dem erzwungenen Kornhandel auf dem Markte thätliche Hülfe geleistet, die Butter aus dem Schamburgschen Hause transportiren geholfen, die Dänische Schiffe bestiegen und durchgesuchet, die Ruder mit abgeladen, und sich außerdem mehrere Thätlichkeiten und Zerstörungen zu Schulden kommen lassen, auch sogar sich in der Folge mit einer Art versehen, wobey er, wenn er gleich selbige nicht gebraucht haben will, dennoch eingestehen müssen, sich der Aeußerung bedienet zu haben, daß er, wenn etwas eingehauen werden solle, darauf gefaßt sey — eine Stunde an den Straßpahl mit umgehängter Tafel zu stellen, darauf die Inschrift:

Muthwilliger Tumultbefördernder Zersthörer fremder Sachen,

mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu belegen, und der Stadt auf 2 Jahre zu verweisen sey, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;

- 42) der Bürger und Zimmergeselle Johann Friederich Wilken — welcher seinem Bürgereyde offenbar entgegengehandelt, da er geständig gewußt, daß der Lärm losgehen werde, und dem ohngeachtet am Morgen des Tumults die Arbeit verlassen, sich auf dem Markte einige Stunden herumgetrieben, in verschiedene Häuser miteingedrungen, an dem Sausen Antheil, und aus dem Neuendorffschen Hause einen Becher mitgenommen — eintretenden Umständen nach, und in Rücksicht auf seinen Gemüthszustand, mit 2 monatlicher Zuchthaus-

- Zuchthausarbeit zu bestrafen, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, und danachst der Stadt für stets zu verweisen sey, er auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe, und dessen zu Ribniz befindliches Vermögen sofort mit Arrest zu belegen;
- 43) der Dienstknecht Andreas Jacob Caspar Kaufner — da er dem Tumulte ungehörlicherweise zugehört, einige Sachen, und insonderheit 2 silberne Eßlöffel, von denen er gewußt, daß sie geraubt gewesen, nach Hause genommen, und bis zur Visitation verheimlicht, auch sich im Gericht auf Unwahrheiten betreten lassen — in Rücksicht dessen, daß ihm keine weitere Zerföhrungen zu Schulden kommen, nur noch mit 15 verben Peitschenhieben, auf dem Brusttuch, auf öffentlichem Markte zu züchtigen;
- 44) der Schneidermeister Joachim Gottlob Hoffmann — der geständiglich nicht nur zugegeben, daß sein Lehrbursche Babsi am Tage des Tumults ausgegangen, sondern ihn sogar, gegen die Herzogliche Patent-Verordnung vom 24. September 1787., zum Butterankauf auf den Markt gesandt, auch die von ihm mitgebrachte Sachen angenommen, und den eingebrachten Wein mit ausgetrunken — wegen dieser pflichtwidrigen Aufführung mit einer Geldbuße von 20 Rthlr. M. B. zu belegen, und zur Erstattung des wahren Werths der noch nicht restituirten Sachen anzuhalten;
- 45) der Zimmerbursche Johann Jochim Peter Lange — da er mit dem Gegenstande und der Absicht des Tumults hinreichend bekannt gewesen, dennoch aber denselben thätig befördert, sich den ganzen Tag herumgetrieben, mit aufs Rathhaus und in verschiedene Privathäuser eingedrungen, die Korn- und Butter-Wägen bestiegen, und die Steuerruder aus einem Schiffe laden geholfen — in Rücksicht dessen, daß er in zweyen Häusern einige Sachen zu retten sich bemühet, zwar für dieses Mal nur mit 20 verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu bestrafen, und der Stadt 2 Jahre zu verweisen, ihm aber dabei Zuchthausstrafe, wenn er sich je wieder bey irgend einem Auflaufe der Art betreten lassen wird, anzudrohen, er auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften;
- 46) der Zimmerbursche Peter Friederich Jacob Schmidt — wegen seiner geständlichen Theilnahme am Tumult, der Visitation der Dänischen Schiffe, und der Wegnahme der Steuerruder auch des Eindringens in den Kayseraal auf dem Rathhause, wodurch der Rath und die Bürgerschaft in ihren Berathschlagungen gestöhret, und gleichsam belagert worden — zu 25 verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu verurtheilen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey.

- 47) Der Bürger und Tagelöhner Johann Joachim Nicolaus Goldstaedt — welcher am Morgen des Tumults einem Haufen von Tagelöhnern, in der geständlichen Absicht die andern Tagelöhner zu holen, bis vor der Burchardschen Thüre gefolget, am Nachmittage zwey Ruder abladen geholfen, mit in das Wiegertsche Haus gelaufen, dort nach dem Gelde gefrager, und den Soldaten Wein aus dem Rathskeller zugetragen — zu 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu verurtheilen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;
- 48) der Matrose und Brettsager Georg Heinrich Schmidt — wegen des ihm auf den Dänischen Schiffen zu Schulden kommenden Unfugs, des vor dem Burchardschen Hause getrunkenen Weins, und der, nach den beschwor- nen Zeugen-Aussagen, sich erlaubten unentgeltlichen Brodwegnahme bey dem Becker Dohrmann, auch der dabey geführten aufrührerischen Reden, und des Ausrufs:

Nun wollen wir nach Janenzky!

in Rücksicht des behaupteten, ihm von den übrigen Tumultuanten zugesügten und durch die Aussage des Tagelöhners Köhn einigermaßen bewahrheiteten, Zwangs — unter der Verwarnung, sich auf dergleichen Wegen bey härterer Strafe nicht wieder betreten zu lassen, und alle Wöllerey zu vermeiden, für dieses Mal ebenfalls nur zu 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu verurtheilen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;

- 49) der Matrose Carl Friederich Heinrich Krug — wegen seiner Theilnahme am Tumulte, indem er nicht nur den Tumultuanten an mehreren Orten gefolget, und bey der Erzwingung wohlfeilerer Preise auf dem Markte behülfflich gewesen, sondern auch schon vor dem Tumulte, am 27sten October, an dem erzwungenen Butterhandel Antheil genommen, und sich dabey aufrührerische Reden erlaubet — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu bestrafen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey;
- 50) der Bürger und Maurergeselle Johann Gottlieb Theuerkauf — da er vor dem Tumulte davon, daß eine Schrift zu Rath eingegeben werden solle, um die Preise der Lebensmittel herabzusetzen, unterrichtet gewesen, schon vor demselben bedenkliche, Aufruhr bezielende Reden geführet, am Tage des Tumults aber mehrere Arbeiter aufgemüntert, die Arbeit zu verlassen und auf den Markt zu kommen, sich auch mit unter den Tumultuanten befunden, mit nach Butter gesucht, bey'm Kaufmann Janenzky eine Tonne angebohret, bey den mehresten spoliirten Häusern gewesen, und, obgleich er selbst nichts zerstöhret und geraubet haben will, dennoch die bey der Arrestirung bey ihm gefundenen Sachen

Zweyter Bogen,

B

mit.

mitgenommen zu haben und behalten zu wollen, nicht in Abrede nehmen mögen, und da es geständlich seine Absicht gewesen, wohlfeilere Zeiten zu bewirken — mit 25 verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu belegen, zur 3 monatlichen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, der Herzoglichen Lande, unter Androhung 1 jähriger Zuchthausstrafe auf den Wiederbetretungsfall, auf immer zu verweisen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;

51) der Bürger und Tagelöhner **Johann Blase** — weil er mit aufs Rathhaus gedrungen, sich, Namens der Handlanger, zum Deputirten freywillig erboten, und als solcher in das erste Quartier gegangen, um wohlfeilere Preise zu erzwingen, hernach auch auf dem Markte an dem erzwungenen Butterhandel Antheil genommen, die Tumultuanten nicht nur allenthalben begleitet und zum Theil angeführet, sondern sich auch dem commandirenden Officier, als er jene mit dem Militair vor dem Schulzeschen Hause vertreiben wollen, durch die Aeusserung: sie wollten hier den Platz behaupten, widersetzet — mit 25 verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, 6 Monat Zuchthaus, Verlust des Bürgerrechts, und Stadtverweisung auf immer, zu bestrafen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey;

52) der Bürger und vormaliger Bedienter **Johann Gottfried Hoffmann**, zwar in Rücksicht dessen, daß er nach einigen Zeugen-Aussagen, vor Ankunft der Tumultuanten in dem Burchardschen und Levenhagenschen Hause gewarnet, und sich in Ersterem selbst zur Rettung erboten, seiner Haft zu entlassen, jedoch nur ab instantia zu absolviren sey, bis sich, in Ansehung der in seinem Hause gefundenen Sachen, nähere indicia ergeben werden;

53) die Wittwe **Anna Margaretha Schering** — da sie geständlich gestohlene Bücher an sich genommen und verheimlicht hat — als eine Diebesheelerin, 1 Stunde ins Halseisen zu stellen sey, und sie die bey ihr gefundenen Sachen den Eigenthümern wieder zu geben habe *),

54) der Bürger und Tagelöhner **Steffen Christoph Bâth** — wegen seiner geständlichen Theilnahme an dem Tumult, und in dem Schulzeschen Hause verübten Zerstörung, auch Aushebung der Steuerruder von den Dänischen Schiffen, ausgestossenen aufrührerischen Reden, und sonstigen Unzugs — mit 25 verben Peitschenhieben auf dem Brusttuche auf öffentlichem Markte, mit

*) Die im Verichte befindlichen Sachen sollen den Eigenthümern, welche dieselben für die ihrigen anerkennen, und, in so ferne es bezweifelt wird, ihr behauptetes Eigenthum beweislich darthun, oder allenfalls eidlich erhärten, wieder ausgeliefert werden; diejenigen Sachen, deren Eigenthümer nicht auszumachen sind, sollen, nach vorheriger Aufoderung durch die Zeitungen, sich binnen 9 Wochen als Eigenthümer zu melden und zu legitimiren, öffentlich meistbietend verkaufen werden.

mit Verlust seines Bürgerrechts, und Stadtverweisung auf immer, zu bestrafen, er auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;

- 55) der Schusterbursche Johann Christian Martin Meyer — weil er, theils nach den Aussagen beeidigter Zeugen, theils nach seinem eigenen Geständnisse, sich bey dem Tumult besonders ausgezeichnet, im Wiegertschen Hause einer der ersten gewesen, der nach dem Boden gestiegen, aus der Bodenluke Kornsichtels nach der Strasse geworfen, und dabey gerufen zu haben vorgiebt: Hier sey kein Korn, sondern Kornsichtels und Raff, ungeachtet er nach eidlicher Zeugen Aussagen gerufen: Säcke herauf! hier ist was zu machen, und sich überhaupt sehr wüthend betragen, Birnen und Aepfel genommen, auch Wein und Käse geben lassen, auf den Dänischen Schiffen nach Butter gesucht, und sonstigen vielen Unfug getrieben — 1 Stunde an den Strasspfaß, mit Umhängung einer Tafel, mit der Inschrift:

Sträflicher Beförderer des Tumults,

zu stellen, darauf mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu belegen, der Stadt auf immer zu verweisen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;

- 56) der Zimmerbursche Johann Ephraim Schmidt — da er geständlich mit den Tumultuanten aufs Rathhaus gedrungen, zu willkürlich heruntergesetztem Preise Butter gekauft, in Verbindung Anderer einen Bauern gezwungen ein Viertel Birnen zu 4 fl. zu verkaufen, an mehreren Orten nach Butter gesucht, bey Aushebung der Ruder von den Dänischen Schiffen geholfen, viele von den Wiegertschen Mobilien zerstöhret, und manche andere Excesse verübet — 1 Stunde an den Strasspfaß zu stellen, mit 25 derben Peitschenhieben zu belegen, und der Stadt auf 2 Jahre, mit ausdrücklicher Androhung unausbleiblicher Zuchthausstrafe, wenn er sich je wieder bey einem Aufkaufe der Art finden lasse, zu verweisen, er auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;
- 57) der Matrose Hans Christian Brusch — wegen seiner in den Susemihlschen und Grädenerschen Häusern geführten aufrührerischen Reden, und weil er sich sonst keiner Thätlichkeiten schuldig gemacht, als daß er vor dem Burchardschen Hause Wein gesoffen — der Stadt für stets zu verweisen sey;
- 58) der Matrose Johann Jochim Michelfsen — weil er geständlich im Schulgeschen Hause Gardinen und Papiere aus dem Fenster geworfen, die Policy-Wache mit verfolgt, ein Dänisches Schiff mit bestiegen, im Burchardschen und Erichsonschen Hause Wein, Rum, Käse und Brod unentgeltlich genossen, und bey der gewaltsamen Befreyung der 3, Diebstahls-

halber, im Zuchthause gefessenen Matrosen, thätige Hülfe geleistet — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 6 Monat Zuchthaus, zu bestrafen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig*);

59) der Zimmerbursche Nicolaus Hinrich Trost — wegen geständlicher Theilnahme am Tumulte, da er der Ermahnung seiner Aeltern ungeachtet, den Tumultuanten allenthalben gefolget, im Schulzeschen Hause viele Thätlichkeiten und Zerstörungen verübet, im Wiegertischen Hause mit nach Geld gesucht, dort mitgefessen, des Morgens mit den Tumultuanten aufs Rathhaus in den Kaisersaal eingedrungen, und sogar die unter dem Rathhause stehenden Leute, alle herauf zu kommen, eingeladen — mit 20 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 3 Monat Zuchthaus bey härter anhaltender Arbeit, zu bestrafen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey;

60) dem Zimmergesellen Martin Friederich Rühn — wegen seiner Mischung unter die Tumultuanten, und Theilnahme am Saufen im Rathskeller, da ihm sonst keine Thätlichkeiten zur Last fallen — sein bisheriger Arrest zur Strafe anzurechnen, und er, mit Verurtheilung in die durch seine Untersuchung veranlaßten Kosten, aus dem Gefängnisse zu entlassen, aber dabey ernstlich zu warnen sey, sich bey Zuchthausstrafe nicht wieder bey einem Aufstauße dieser Art betreten zu lassen;

61) der Bürger und Schneidermeister Johann Heinrich Nicolaus Valentin — da er geständlich 2 bey'm Levenhagenschen Hause gelegene Pletteisen mit Bolzen auf, und nach Hause genommen, und die Absicht gehabt, solche zu behalten, auch nach der eidlichen Aussage eines Zeugen, vor dem Kochschen Hause die Rücklehne eines Stuhls zerschlagen, dann vor dem Burchardschen Hause mitgefessen, ja sogar andere dazu aufgefodert, den mit Schalburscher Butter beladenen Wagen bis zum Rathhause begleitet, und dadurch Theil am Tumult genommen — mit 4 Wochen Zuchthaus zu bestrafen sey; in Ansehung seiner Theilnahme an den Beschlüssen des Schneideramts, nicht eher mit den Bürgerfahnen aufziehen zu wollen, als bis der Rath alles bewilliget, was das Amt verlanger, die verdiente Ahndung zur Zeit ausgesetzt bleibe;

62) dessen Ehefrau, der Elisabeth Valentin gebornen Kröplin, in Rücksicht ihrer aus den Acten erhellenden grossen Einfalt, wegen des auf sie fallenden Verdachts einer intendirten Wegnahme einer Küchenschürze, und unterlassenen Abgabe der 2 Pletteisen, ein Verweis zu geben, und sie zu warnen sey,

*) Inculpatus hat Defension gesucht.

- sey, sich in Zukunft dergleichen Ungebühr nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen;
- 63) der Maurergeselle **David Christian Busch** — da er geständig im Schalsburgschen Keller gewesen, als dort die Butter herausgeholt worden, und durch Aufziehung der Winde und Befestigung derselben sich sehr thätig bewies, auch nach der Aussage zweyer beeidigter Zeugen im Schulzeschen Hause verdächtige Reden geführt — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu belegen, und unter gleichmässiger Androhung, wie ad nr. 56, der Stadt auf 4 Jahre zu verweisen;
- 64) der Dienstknecht **Joachim Jacob Schüler**, auch **Schütt** genannt — wegen seines in den Kochschen und Wiegertschen Häusern begangenen Diebstahls — mit 25 derben Peitschenhieben, auf öffentlichem Markte zu belegen, und der Herzoglichen Lande, unter Androhung lebenswierigen Karrenschiebens auf den Fall der Rückkehr, auf immer zu verweisen;
- 65) der Zimmergeselle **Franz Friederich Schürz** — wegen der im Hause des Kaufmanns Schulze, durch Einschlagung einiger Fensterscheiben, verübten Thätlichkeit, sich zugeeigneten Gans, und hier sowohl, als an mehreren Orten, mit den Tumultuanten am Sausen starker Getränke genommenen Antheils — der Stadt, unter gleichmässiger Androhung, wie ad nr. 56, auf 2 Jahre zu verweisen sey;
- 66) der Schneiderbursche **Carl Christian Schulz** — da er durch zweyer beeidigter Zeugen Aussagen an den Zerstörungen im Schulzeschen Hause thätigen Antheil genommen zu haben überwiesen ist, ihm aber sonst nichts zur Last fällt, als daß er geständig vor dem Schulzeschen Hause ein Stück dort gelegener Tapeten herum geschwenket, und dadurch gleichsam Andere angereizet — mit 15 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, unter gleichmässiger Androhung, wie ad nr. 56, zu bestrafen sey, auch dem Kaufmann Schulze der Regreß gegen ihn vorbehalten bleibe;
- 67) der Bürger und Tagelöhner **Johann Friederich Wolff** — da er geständig nach dem Strande gegangen, und den Strandsfahrern gedrohet und sie gezwungen, daß sie mit zu Markte kommen müssen, um die Korn- und Butter-Preise wohlfeiler zu machen, ungeachtet er von den Zimmerleuten vorher erfahren, daß man den Markt nicht eher verlassen wolle, bis Korn ausgesetzt wäre, als Deputirter der Handlanger mit in die Rathshube gegangen, im Schulzeschen Hause in der Mönchenstrasse im Keller nach Butter gesucht, dem dort commandirenden Officier, der die Tumultuanten bewegen wollen, dort weg- und nach Hause zu gehen, geantwortet: dies sey ihr Platz, den wollten sie behaupten, sie hätten so gut Recht dazu, wie die Soldaten, die Tumultuanten an mehreren Orten begleitet,

- und, nach zweyer Zeugen eidlicher Aussage, sogar dieselben mit den Worten: der habe 26 Säcke Mehl, die wollten sie holen, nach dem Hause des Herrn Commercienraths Burchard zu gehen, aufgefordert, ungeachtet der Kornmesser Millhan ihm eine namhafte Summe versprochen, wenn er solches verhindern würde — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, 6 Monat Zuchthaus bey harter anhaltender Arbeit, Verlust seines Bürgerrechts, und Stadtverweisung auf immer, zu bestrafen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey;
- 68) der Töpserbursche Johann Friederich Gottlieb Stein — wegen geständlich aus Muthwillen verübter Thätlichkeiten, und Zerstörungen in den Schulzeschen, Wiegertschen, Kochschen und Levenhagenschen Häusern, da er in letzterem Hause zum zweyten Mal mit einem Trupp Tumultuanten eingedrungen, sich mit einem Knüttel bewaffnet, und manche Verwüstungen angerichtet, auch aus dem Wiegertschen Hause einen Gulden und 5 Mecklenburgische Schillinge mitgenommen, im Keller nicht nur Bier und Wein geflossen, sondern auch noch 2 Boutheillen mit nach Hause genommen — 1 Stunde, mit Umhängung einer Tafel, mit der Inschrift:
Muthwilliger Tumultbefördernder Zerstörer fremder Sachen,
an den Straßpahl zu stellen, sodann mit 20 derben Peitschenhieben, 6 Monat Zuchthaus, und ewiger Stadtverweisung, zu bestrafen sey, auch den Gulden und die 5 Schillinge zu restituiren, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 69) der Tagelöhner Johann Heinrich Rath, bewandten Umständen nach, gegen eine zu bestellende, allenfalls eidliche Caution, daß er vor gänzlich beendigter Untersuchung nicht weichhaft werden, und sich, auf Erfordern, jederzeit vor Gericht stellen wolle, einstweilen seines Arrestes zu entlassen;
- 70) die unbegebene Justina Dorothea Zahren — da sie geständlich die 3 bey den Acten liegenden Drohbrieffe geschrieben, und 2 derselben ausgeworfen — in Betracht ihrer bezeugten Neue und sonstigen Verhältnisse, zu 6 Wochen Zuchthausstrafe und eidlichen Cautionleistung: die Stadt Rostock und deren Einwohner durch Feueranlegen, oder sonst auf irgend einige Weise, nicht beschädigen zu wollen, zu verurtheilen sey *);
- 71) die verehrliche Margaretha Dorothea Bodack, geborne Mehlhusen — wegen ihrer geständlich von den Wiegertschen und Burchardschen Häusern entwandten Federn, Stuhlkrüssen und Bührenzugs, und gehabter Wissenschaft, daß die Zahren mit ihrer Tochter ausgegangen, um die Herren in Schrecken zu setzen — 1 Stunde ins Halseisen zu stellen, mit 14 Tage Gefängniß

*) Inculpatin hat die zweyte Defension gesucht.

- Gefängniß bey Wasser und Brod zu belegen, und der Stadt nach vorher geleistetem körperlichen Eide, sich nicht rächen zu wollen, zu verweisen;
- 72) deren Tochter, die unbegebene Christina Friederica Louisa Bodack — da sie geständig einen Armel vom feinen leinen Oberhemde, und eine Schürze voll Federn, entwandt, vorher die Verfertigung der Drohbrieife gewußt, solche mit auswerfen zu wollen versprochen, und die Zahren bey Auswerfung derselben begleitet — mit 15 Peitschenhieben auf der Schreiberey, 4 Wochen Zuchthaus bey anhaltender Arbeit, auch Verweisung aus der Stadt, nach vorher geleistetem körperlichen Eide, sich nicht rächen zu wollen, zu bestrafen sey;
- 73) der Bürger und Schneidermeister Andreas Gottfried Gölzow — da er in mehrere Häuser unberufen eingedrungen, bey deren Zerstörung zugegen gewesen, im Lebenhagenschen Hause ein Glas in die Tasche gesteckt, gegen den Handlungsdiener Sturm sich ungebührlich und allemal sträflich betragen, auch bedenkliche Reden geführt — zwar aus seinem bisherigen, ihm billig zur Strafe anzurechnenden Arreste, mit Verurtheilung in die durch seine Untersuchung verursachten Kosten, zu entlassen sey; jedoch zuvor, wegen des neueren, gegen ihn aus den weiteren Verhandlungen entstandenen Verdachts, hinlängliche, allenfalls eidliche Caution zu bestellen habe, daß er sich allemal vor Gericht sistiren, und Urtheil und Recht abwarten wolle; er auch dem Herrn Lieutenant Koffel die als sein Eigenthum anerkannten Handschuhe auszuliefern habe;
- 74) der Bürger und Böttchermeister Johann Friederich Rund schuldig sey, sich wegen des gegen ihn vorhandenen starken Verdachts, nach vorheriger, durch seinen zu adhibirenden Beichtvater geschenehen, ernstlichen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineides, mittelst Ableistung körperlichen Eides zu reinigen:

daß er dem Maurergesellen Jacobsen, als solcher die Friedenstrommel schlagen wollen, dabey nicht hinderlich gewesen — bey Verlesung der Schrift im Feldvoßschen Hause nicht gesagt: Glaubt es nicht! wenn sie euch nur erst auseinander haben, so werden sie euch schon fassen — und eben so wenig in der Absicht, daß die Tumultuanten nicht auseinander gehen sollten, gefragt: ob die Schrift auch unterschiegelt sey — auch er durch seine Gegenwart den Tumult mit zu befördern nicht die Absicht gehabt habe;

alsdann demselben — da er nach vorher erhaltener Nachricht von der Uebergabe der Schrift, wegen Herabsetzung der Preise der Lebensmittel, mit den nach dem Rathhause geströhmten Tumultuanten in den Kaiserfaal gedrungen, und dadurch Rath und Bürgerchaft in der ruhigen Berathschlagung mit stöh-

ren

- ren geholfen, auch fast allenthalben, wo spoliiret worden, sich unter den Tumultuanten befunden, ja sogar aus Vergnügen um 9 Uhr Abends wieder ausgegangen, da doch ein jeder ordentlicher Bürger dergleichen Zerstörungen nur mit Betrübniß ansehen können, und sogar im Burchardschen Hause seinen Hut verlohren; mithin er sich durch diese seine Handlungen den Arrest selbst zugezogen — im Betracht der beygebrachten guten Zeugnisse, sein bisheriger Arrest zur Strafe anzurechnen, und er, mit Verurtheilung in die Untersuchungskosten, unter ernstlicher Androhung unausbleiblicher Zuchthausstrafe, wenn er sich je wieder bey einem solchen Aufsaufe finden lasse, aus seinem Arreste zu entlassen sey*);
- 75) der Zimmergeselle Christian Heinrich Thieß — da er am Tumultstage bis Abends ruhig gearbeitet, und sonst keine Thätlichkeiten verübet, als daß er geständlich in den Altschwagerschen und Burchardschen Häusern Wein und Brantwein gefossen, auch sich in der Trunkenheit der Bürgerwache widersetzt — der Stadt auf immer zu immer zu verweisen sey;
- 76) der Maurergeselle Johann Heinrich Schulz — da er geständlich die Policywache mitverfolget, die Tumultuanten allenthalben mitbegleitet, die Schalburgschen und Schulzeschen Butterkornen mitaufgeladen, an mehreren Orten Wein und Brantwein gefossen, und also thätigen Antheil am Tumulte genommen — im Betracht, daß er sonst nichts zerstöhret oder spoliiret, sondern vielmehr im Levenhagenschen Hause Betten, Lein- und Zimzeug zu retten gesucht, für dieses Mal noch mit 25 verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu belegen, ihm aber dabey unausbleibliche Zuchthausstrafe anzudrohen sey, wenn er sich je wieder bey einem ähnlichen Aufsaufe betreten lasse;
- 77) der Maurergeselle Johann Joachim Menz — welcher geständlich bey'm Kaufmann Schalburg 2 Tonnen mit Butter aufgeladen, den Wagen, um die Butter gegen Wegnahme zu schützen, nach dem Markte begleitet, die Policywache verfolgt, mit den Tumultuanten nach Butter gesucht, ein Dänisches Schiff bestiegen, bey'm Ausheben und Ausziehen der Steuerruder aus dem Wasser, auch Aufladen derselben auf den Wagen geholfen, und an mehreren Orten Wein und Brantwein gefossen — mit 25 verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu belegen, der Stadt auf 2 Jahre, unter gleichmäßiger Androhung wie ad nr. 76, zu verweisen**), und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey;

78)

*) Inculpat hat den Reinigungs-Eid geleistet.

**) Den Verwiesenen ist alle unerlaubte Correspondence mit ihren Genossen in Rostock, bey harter willkühlicher Strafe untersaget.

- 78) der Zimmerbursche Johann Christoph Genderer — der geständiglich in den Schallburg. Schulze. und Janenzky'schen Kellern, und an mehreren Orten, nach Butter gesucht, auf einem Wagen stehend gerufen: Das Pfund Butter zu 8 fl.! die Policeywache mitverfolget, vor den Wiegert- und Burchardschen Häusern Wein und Bier gesoffen, und dadurch thätigen Antheil am Tumulte genommen — im Betracht seines langen, ihm mit zur Strafe anzurechnenden Arrestes, und daß er nichts entwandt oder zersthöhret — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu belegen, und der Stadt auf 1 Jahr zu verweisen sey; weil jedoch seine Lehrzeit angeblich binnen kurzem beendigt seyn wird, die Relegation bis dahin, daß er als Geselle ausgeschriben worden, auszusetzen sey, wenn er hinlängliche, allenfalls eidliche Caution, sich bis dahin ruhig zu verhalten, bestellen wird; wobey dem Meister Heße zur Pflicht zu machen, auf sein Betragen genaue Aufsicht zu haben, auch ihm unausbleibliche Zuchthausstrafe anzudrohen, wenn er sich je wieder bey einem ähnlichen Aufstauße betreten lasse;
- 79) der Bürger und Strandfuhrmann Christian Wilhelm Sübbe — wegen seiner eingestandenen Theilnahme am Tumulte, indem er durch sein Aufsteigen auf den mit Janenzky'scher Butter beladenen Wagen, die von den Tumultuanten geschehene gewaltsame Wegnahme derselben stillschweigend genehmiget, im Schmidtschen Hause mit dem dort eingedrungenen Haufen unentgeltlich Brantwein getrunken, vor dem Burchardschen Hause tüchtig mit der Faust auf ein mit Brantwein gefülltes Faß, in der Absicht es zu öffnen, geschlagen, und über den dort begangenen grossen Unfug sich sehr vergnügt bezeigt, auch nach der Behauptung zweyer beeidigter Zeugen, die sie bey der Confrontation ihm ins Gesicht gesagt haben, dem Schmid Schiller unterm Rathhause mit den Worten: es sey nicht Recht, daß ein Bürger gegen den andern aufziehe, das Gewehr wegnehmen wollen, und anderer unschicklichen Reden sich sehr verdächtig gemacht — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, zu belegen, und ihm Verlust seines Bürgerrechts und Zuchthausstrafe anzudrohen sey, wenn er sich je wieder bey einem ähnlichen Aufstauße finden lasse;
- 80) der Bürger und Tagelöhner Christoph Gundlach — der geständiglich mit den Tumultuanten, nach vorher genommener Abrede, nach den Mann. Altschwager. und Wiegert'schen Häusern gegangen, um Butter und Korn zu suchen, aus dem Janenzky'schen Keller mit Anderen Butter herausgetragen, vom Herrn Agent Wiegert, Kaufmann Schönemann, und dem Herrn Postdirector die Commissionsgelder mehrmal, und zuletzt von Ersterem mit Ungeßüm gefordert, auch sich vom Kaufmann Schönemann nur durch Brantwein bewegen lassen, davon abzustehen, im Rathskeller auf Levenhagensche

Rechnung mitgeflossen, und eine angeblich von andern Tumultuanten niedergeworfene, in seinem Hause vergraben gefundene kupferne Pfanne auf- und nach Hause genommen — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, Verlust seines Bürgerrechts, und Stadtverweisung auf immer, zu bestrafen, er auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;

81) der Bürger und Matrose Johann Christian Zander — weil er geständig mit dem grossen Haufen der Tumultuanten aufs Rathhaus, und in das Versammlungszimmer des 1sten Quartiers gedrungen, ungeachtet er es selbst mit seinem geleisteten Bürgereide nicht vereinbarlich findet, und dadurch die ruhige Verathschlagung der Bürgerschaft gehindert, sich im Schalburgschen Keller bey der Wegnahme der Butter thätig bewiesen, auf einem bestiegenen Dänischen Schiffe bey Aushebung der Ruder geholfen, an mehreren Orten Wein und Brantwein gesoffen, und im Burchardschen Hause eine Thür mit Anderen gewaltsam aufzusprengen versucht — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, Verlust seines Bürgerrechts, und Stadtverweisung auf immer, zu bestrafen, er auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig;

82) der Bürger und Karrenfahrer Jacob Christoph Levin — weil er, ungeachtet er einige Tage vorher von dem Ausbruche des Tumults unterrichtet gewesen, seinem Bürgereide zuwider, solches der Obrigkeit nicht angezeigt, sondern vielmehr allenthalben thätigen Antheil genommen, ja sogar Andere dazu gezwungen, bey Wegnahme der Schalburgschen Butter und Aushebung der Ruder von den Dänischen Schiffen mitgeholfen, sich sogar der Entwendung einiger Oberhemder und Strümpfe schuldig gemacht, vor der Glosmeyerischen Bude bedenkliche Reden geführt, vor dem Levenhagenschen Hause einige Mobilien mitzerstöhret, und sich im Gefängnisse sehr ungestüm betragen — 1 Stunde an den Straßpfahl zu stellen, mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu belegen, auf 3 Monat ins Zuchthaus bey anhaltender Arbeit zu setzen, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey*);

83) der Bürger und Stiefelwischer Friederich Christian Behrens — weil er in Absicht, auch das Seinige zur Herbeyschaffung der wohlfeilen Zeiten beyzutragen, sich unter die Tumultuanten gemischt, mit ihnen aufs Rathhaus in den Kaiserfaal gedrungen, sich dort selbst gegen den Senior des 2ten Quartiers ungestüm und ungebührlich betragen, an mehreren Orten nach Butter gesucht, nach beeidigter Zeugen Aussagen sehr bedenkliche Reden geführt, und sich überhaupt als einen thätigen Beförderer des Tumults ausgezeichnet — mit 20 derben

*) Inculpat hat Defension gesucht.

ben Peitschenhieben auf dem Markte, 2 Monat Zuchthaus bey anhaltender Arbeit, zu bestrafen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften schuldig, dabey ihm aber härtere Strafe anzudrohen sey, wenn er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause sich je wieder bey einem ähnlichen Aufstau betreten lasse;

- 84) der Zimmerbursche **Joachim Michael Kavelmacher** — wegen seiner geständlichen Auszeichnung und thätigen Beförderung des Tumults, indem er den mit Schalburgscher Butter beladenen Wagen bestiegen, die Tonnen abladen und unter das Rathhaus bringen geholfen, sehr verdächtig ist, die Tumultuanten beredet zu haben, nach dem Kaufmann Fischer zu gehen, nach seinem eigenen Bekennnisse aber mit ihnen ins Haus eingedrungen ist, die Säcke mit Grütze aus dem Speicher unter die Winde geschleppt, sich mit einem Andern allein auf den vordersten Wagen gesetzt, unterwegs bis zum Markte unter Schwenkung seines Hutes laut gerufen: wir haben Grütze! alle 7 unter das Rathhaus gebrachte Säcke von beyden Wagen abgeladen, und bey'm Abladen der gleich darauf angekommenen Dänischen Steuerruder mitgeholfen, ferner im Mannschen sowohl als Schulheschen und Altschwagerschen Hause allenthalben nach Butter gesucht, bey dem Herrn Agent Wiegert, Kaufmann Schönemann, und im Posthause mit den Tumultuanten gewesen, um die Commissionsgelder zu holen, vor dem Levenhagenschen Hause Mobilien mitzerstöhret, hier sowohl als bey'm Kaufmann Schönemann sehr bedenkliche Reden geführt, auch an mehreren Orten Wein und Brantwein gefossen — mit Umhängung der Tafel, mit der Inschrift:

Nuchwilliger Tumultbefördernder Zersthörer fremder Sachen,
1 Stunde an den Straßpahl zu stellen, darauf mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und ewiger Landesverweisung, zu bestrafen, ihm im Fall der Rückkehr 1 Jahr Zuchthaus anzudrohen, und er für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey;

- 85) der Bürger und Tagelöhner **Johann Andreas Christian Warnke** — da er nach seinem eigenen Geständnisse aus dem Schalburgschen Keller Butter geholet, im Mannschen sowohl als im Altschwagerschen Hause, unter Abforderung der Kellerschlüssel, nach Butter gesucht, einen Wagen, nachdem er vorher von demselben das Holz abgeworfen, bestiegen, und die ihm aus dem Janenzky'schen Keller zugebrachten Buttertonnen darauf geladen, ein Dänisches Schiff mit durchgesuchet, und bey Aushebung, Auf- und Abladung der Ruder sehr thätig gewesen, sogar einen Hausflächter durch Wegnahme seines Beils zur Theilnahme zwingen wollen, durch sein Rufen: **Öl aufs Brod! Butter-Jude!** vor der Thür des Herrn Bürgermeisters Schulze die Tumultuanten noch mehr angereizet, ja auf die Ermahnung des Cämmerer-Dieners die schaden

denfrohe Antwort gegeben: solche Wirtschaft schade nicht; im Bur-
chardschen und vor dem Levenhagenschen Hause mitzerstöhren geholsen, auch
sehr unschickliche Reden geführt, an mehreren Orten Wein, Bier und Brannt-
wein unentgeltlich gekostet, und mit allem diesem Unfug wohlfeilere Zeiten zu
erwirken die Absicht gehabt, ungeachtet er selbst keine Noth gelitten, sondern
sein Brod gehabt — 1 Stunde an den Straßpfaß zu stellen, mit 25 derben
Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, 1 Jahr Zuchthaus bey anhaltender
Arbeit, und ewiger Landesverweisung, zu bestrafen, er auch für die Erstat-
tung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey*);

86) der Bürger und Tagelöhner Johann Friederich Jürß — da er einge-
standenermaßen mit dem großen Haufen der Tumultuanten auf dem Rathhau-
se in den Kaisersaal gedrungen, um gelegentlich für die gemeine Sache mitzu-
sprechen, und die Herabsetzung der Lebensmittel befördern zu helfen, sogar die
Tumultuanten aufgefordert, nach dem Herrn Commerzienrath Burchard zu
gehen, und den Haufen angeführt, der mit ihm ins Haus gegangen, und
dieselbst viele Verwüstung angerichtet, obgleich er selbst hieran keinen Theil
genommen haben will, ferner er nach mehrerer unbescholtener Zeugen eidlichen
Ausgabe verschiedene aufrührerische bedenkliche Reden geführt, und also sei-
nem geleisteten Bürgereide zuwider sich als ein thätiger Beförderer des Tu-
mults ausgezeichnet — 1 Stunde an den Straßpfaß zu stellen, mit 25 derben
Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 3 Monat Zuchthaus bey anhal-
tender Arbeit, zu bestrafen, darauf unter Verlust seines Bürgerrechts der
Stadt für stets zu verweisen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten
in solidum zu haften, schuldig sey, weshalb das bey ihm gefundene Geld,
wenn er sich gleich wegen des Besitzes nothdürftig gerechtfertiget hat, ihm nicht
auszuliefern, sondern zur Sicherheit im Gerichte zu behalten ist**);

87) der Bürger und Strandsfahrer Johann Jürgen Heinrich Oldenburg
— da er geständig die Strandsfahrer und Arbeitsleute aufgefordert, und zum
Theil gezwungen, nach dem Markte zu kommen, weil Aufrüstung sey, und
die Absicht gehabt, dadurch die Herabsetzung der theuren Butter- und Getreide-
Preise bewirken zu helfen, an mehreren Orten nach Butter gesucht, den ei-
nen Schamburgschen Butterwagen nach dem Markte gefahren, bey Aufladung
der Buttertonnen vor dem Schulzeschen Speicher und Hause auf der Fischbank
sich sehr thätig bewiesen, indem er einen Bauerwagen herbeugeholet, auch bey
dem Kaufmann Janenzky einen Wagen, von dem er vorher das Holz abge-
worfen, bestiegen, die ihm aus dem Keller zugetragene Buttertonnen aufge-
laden, dann zu Markte gefahren, selbige vor dem Rathhause abgeladen, auch
die

*) Inculpat hat Defension gesucht.

***) Inculpat hat Defension gesucht.

die Dänische Ruder abgeladen, nachdem er vorher am Strande bey'm Auf- laden derselben die Pferde gehalten, nicht nur in dem Schmidtschen Hause, nach des Kaufmanns Schmidts eidlicher Aussage, sondern auch im Kochschen Hause, nach dem beschwornen Zeugnisse des Tagelöhners Schütt, sich auf eine sehr aufrührerische drohende Weise geäußert, und sich überhaupt als ein thätiger Beförderer des Tumults ausgezeichnet — mit Stellung auf 1 Stunde an den Strasspfaß, 30 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 1 jährigem Karrenschleifen zu bestrafen, darauf aber, mit Verlust seines Bürgerrechts, nach abgeleiteter Urpöde, des Landes auf immer zu verweisen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig *);

88) der Böttchergeselle Joachim Christian Feddersen — da er der Warnung seines Meisters und dessen Ehefrau ungeachtet, sich unter die Tumultuanten gemischt, und sich durch Gebrauch seines Destels, als eines gefährlichen Instruments, bey'm Tumulte vorzüglich ausgezeichnet, wegen seiner geständig in den Schulzeschen und Burchardschen Häusern verübten, auch im Levenhagenschen Hause beabsichtigten, nur durch seine Verwundung gehinderten Zerstörung, bey'm Ausheben der Steuerruder auf den Dänischen Schiffen geleisteten Hülfe, und da er in mehreren Häusern nach Korn und Butter gesucht, auch Bier, Wein und Brantwein unentgeltlich mitgefressen — 1 Stunde an den Strasspfaß, mit umgehängter Tafel wie sub nr. 84, zu stellen, darauf mit 30 derben Peitschenhieben auf dem Brusttuche zu belegen, auf immer der Herzoglichen Lande unter Androhung 1 jähriger Zuchthausstrafe im Fall der Rückkehr, zu verweisen, und für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey **);

89) der Dienstknecht Christian Vincent Jacob Rabe — wegen seiner geständigen Theilnahme an Niederreißung eines Ofens, und Transportirung der Heerings- und Butter-Tonnen im Schulzeschen Hause, Wegnahme der Gröhe bey dem Kaufmann Fischer, wobey er 2 Bauern zum Fahren derselben nach dem Markte gezwungen, sich selbst auf einen Wagen geseset, die Gröhe vor dem Rathhause abgeladen, und auf ähnliche Weise die Schulzesche Butter nach dem Markte gebracht, bey dem Herrn Agent Wiegert zuerst im Speicher nach dem Boden gestiegen, von den dort gefundenen 3 Scheffeln das Korn aus der Bodenluke nach der Straße geworfen, und dem unten stehenden Haufen zugerufen: Hier ist doch Weizen! daselbst und im Burchardschen Hause Wein und Brantwein gefressen, bey dem Kaufmann Schünemann einen Tisch ruiniret, und sich mit dem ausgebrochenen Fuß bewaff-
net,

E 3

*) Inculpat hat Defension gesucht.

**) Inculpat hat Defension gesucht.

net, im Kochschen Hause, um ruhig zu seyn, einen Gulden erhalten, und als ihm solcher, angeblich von einem Maurergesellen, genommen worden, ihn auf eine ungestüme Weise vom Handlungsdienere wieder gefordert, mit der Aeußerung: die Gesellen hätten sich bestechen lassen, auch, nach beidigter Zeugen Aussagen, im leopenhagenschen Hause auf eine sehr aufrührerische Weise gegen seine Obrigkeit gesprochen, und sich als ein muthwilliger Beförderer des Tumults vorzüglich mitausgezeichnet — 1 Stunde, mit umgehängter Tafel wie sub nr. 84, an den Straßpfahl zu stellen, mit 25 derben Peitschenhieben zu belegen, der Stadt auf 2 Jahre zu verweisen, er für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig, auch ihm unausbleibliche Zuchthausstrafe anzudrohen sey, wenn er sich je wieder bey einem ähnlichen Auftritte betreten lasse;

90) der Zimmerbursche Carl Meincke — da er geständlich nach vorher erhaltener Kenntniß von der Absicht der Tumultuanten, wohlfeilere Zeiten, und thätige Anstalten zu treffen, wenn in Güte bey'm Rathe nichts auszurichten wäre, dennoch sich unter selbige gemischt, den Plan, die Butter von den Kaufleuten zu holen, gebilliget, in mehreren Häusern nach Butter gesucht, bey dem Kaufmann Schalburg, den er einen Butters-Juden geschimpfet, die Butter aus dem Keller geholet, auf den Wagen geladen, und denselben, um die Butter gegen Wegnahme zu schützen, bestiegen, unterweges bis zum Markte, unter Hutschwenken, laut gerufen: 1 Pfund Butter 5 Schillinge! und sie auf dem Markte abgeladen, in dem Hause des Kaufmanns Schulze auf der Fischbank einige Fenster, und vor der Thüre gelegene Mobilien zerschlagen, die Policewache verfolgt, in dem Schulzeschen Speicher auf dem Schilde die Thüre erbrochen, fast allenthalben mit den Tumultuanten Wein und Brantwein gesoffen, in dem Wiegertschen Hause mitzerstöhret zu haben sehr verdächtig ist, und nach 2 beidigter Zeugen Aussagen, im leopenhagenschen Hause vieles ruiniert hat, und überhaupt einer der thätigsten Tumultuanten gewesen ist — mit Umhängung der Tafel wie sub nr. 84, 1 Stunde an den Straßpfahl zu stellen, mit 30 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, und 1 jährigem Zuchthause bey anhaltender Arbeit, zu bestrafen, darauf aber des Landes auf immer zu verweisen, auch für die Erstattung der Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig sey*);

91) der Bürger und Maurergeselle Friederich Heinrich Schulze — da er geständlich an dem Abend vor dem Tumulte auf dem Zimmerschüttung gegenwärtig gewesen, als die am andern Tage zur Bewürkung wohlfeilerer Zeiten zu Rath übergebenen Schrift verlesen, und verabredet worden, sich auf dem Markte

* Inculpat hat Defension gesucht.

Markte zu versammeln, er auch in Gemäsheit dieser Verabredung am Tumultsmorgen eigenmächtig von der Arbeit nach dem Markte gegangen, und darauf mit dem grossen Haufen der Tumultuanten auf dem Rathhause in den Kaisersaal eingedrungen, mithin, seinem geleisteten Bürger-Eide entgegen, Rath und Bürgerschaft an ruhiger Verathschlagung gehindert, und sich als ein thätiger Beförderer des Tumults ausgezeichnet, ferner die Dänischen Schiffe bestiegen, bey Aufsadung der Steuerruder geholfen, und im Wiegertschen Hause viele Excesse verübet — mit 25 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, 6 Monat Zuchtthaus bey anhaltender Arbeit, Verlust des Bürgerrechts, und ewiger Landesverweisung, zu bestrafen, ihm auf den Fall der Rückkehr 2 jährige Zuchtthausstrafe anzudrohen, er auch für gesammte Schäden und Kosten in solidum zu haften, schuldig *);

- 92) dem Bürger und Zimmergesellen Johann Joachim Meyer — weil er geständiglich nicht nur mit aufs Rathhaus gedrungen, sondern auch am Nachmittage während des Tumults wechselsweise auf dem Markte und Rathhause herumgetrieben — für dieses Mal sein vorher erdulbeter Arrest zur wohlverdienten Strafe anzurechnen, er in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen, danächst mit behufziger Anzeige an die Cämmerey die geleistete Caution wieder aufzuheben. jedoch er nachdrücklich, bey Verlust seines Bürgerrechts und anderen willkührlichen härteren Strafen, zu erinnern sey, sich künftiz, wie es einem redlichen Bürger geziemet, zu betragen, und sich bey dergleichen Gelegenheiten nicht wieder unter den Tumultuanten betreten zu lassen;
- 93) der Ehefrau des Bürgers und Altschusters Siemsen, Dorothea Elisabeth, gebornen Pape, die Wegnahme der bey ihr gefundenen, obgleich unbedeutenden Stücke zerbrochener Mobilien, weil sie auch fremde Sachen von noch so geringem Werthe, wider Willen der Eigenthümer sich nicht zueignen darf, ernstlich zu verweisen, und sie in die Kosten ihrer Untersuchung zu verurtheilen sey;
- 94) dem Keiserburschen Johann Elias Christoph Grubusch — wegen geständlicher Mitnahme der in seiner Wohnung gefundenen Sachen — so wie
- 95) dessen Mutter, der Ehefrau des Bürgers und Keisers Pauly, Anna Catharina Sophia, gebornen Pustow — wegen unterlassener Anzeige bey der Obrigkeit, und nicht geschehener zeitigen Ablieferung der von ihren Eöhnen eingetragenen Sachen, auch ihnen zum Zusehen der Zerföhrung der Häuser gegebenen Erlaubniß — unter Verurtheilung in ihre Untersuchungskosten, ein nachdrücklicher Verweis zu ertheilen, auch Erfferer ernstlich zu warnen sey, sich bey harter willkührlicher Strafe nicht wieder bey ähnlichen Austritten finden zu lassen;

96)

* Inculpat hat Defension gesucht.

- 96) der jüngere Sohn des Bürgers und Webers Rabe, Johann Heinrich — da er am Tumultstage vor 6 Uhr Abends nicht in der Stadt gewesen, und als er um diese Zeit nach der Stadt geschicket worden, die auf dem Rückwege aus der Stadt von der Thormache bey ihm gefundene silberne Kette nebst Knopf aufgenommen und zu sich gesteckt, auch gleich nach 6 Uhr schon zu Bette gegangen zu seyn bescheiniget hat, mithin am Tumulte oder Zerstörung keinen Theil genommen haben kann — von aller weitem Untersuchung zu entbinden, und die Caution seines Vaters wieder aufzuheben sey;
- 97) dem Zimmerburschen Hans Friederich Gribnitz es, daß er sich zu wiederholten Malen in den Tumult begeben, ernstlich zu verweisen, er aber aus bewegenden Ursachen mit einer Kosten-Erstattung zu übersehen sey, und die Bürgen von ihrer für ihn übernommenen Bürgschaft zu entfreyen seyn;
- 98) der Bürger und Zimmergeselle Martin Kiffel — wegen seines Mitlaufens und Eindringens mit andern Tumultuanten in den Kaisersaal, im Betracht, daß er sonst an dem Tumulte keinen Theil genommen, ausser daß er vor dem Hause des Kaufmanns Schulze von den auf der Gasse gelegenen gefalzenen Heeringen sich 3 Stück zugeeignet — mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen, in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen, und wie ad nr. 92, zu verwarnen sey;
- 99) der Bürger und Tagelöhner Daniel Erdmann Specht — da er die bey der Visitation in seinem Hause unter dem Schrank gefundenen Wachslichter, und 2 Boutheillen Wein, angeblich von einem unbekanntem Menschen, angenommen, und nicht wieder abgegeben, auch selbst im Wiegertschen Hause, nach bereits geendigter Berwüstung, Wein getrunken zu haben geständig ist — zu 3 tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, auch in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen, und ernstlich zu warnen sey, sich, bey harter willkührlicher Strafe, nicht wieder bey ähnlichen Austritten finden zu lassen;
- 100) der Matrose Nicolaus Heinrich Radow — weil er bey dem Schulzeschen Hause einen Fensterflügel abzureißen den Versuch gemacht, gegen den Willen seines Vaters sich wieder unter die Tumultuanten gemischt, und im Burchardschen Keller Wein mit getrunken — in Rücksicht daß er sonst keinen Unfug verübet, mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, zu bestrafen, in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen, der Stadtarrest wieder aufzuheben, und er, wie ad nr. 99, zu verwarnen sey;
- 101) der Bürger und Tagelöhner Friederich Nicolaus Dürwel — wegen des geständlich von Rauffnern angenommenen und nicht gleich wieder abgelieferten silbernen Löffels — mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen, in seine Untersuchungskosten zu verurtheilen, und, wie ad nr. 99, zu verwarnen sey;

- 102) der Dienstknecht Johann Friederich Claus Schwarz — weil er geständiglich mit andern Tumultuanten im Schmidtschen und Doctor Neuendorfschen Hause Wein gefossen, und gegen den Böttchermeister Kund auch Altschwagerschen Knecht Hamann, tüchtig mit gewirthschaftet zu haben, sich verühmet — mit 15 derben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu belegen, und ernstlich zu warnen sey, sich bey harter willkühlicher Strafe nicht wieder bey ähnlichen Austritten betreten zu lassen;
103. 104) der Matrose Johann Christoph Gustav Jenssen *) und der Matrose Christian Heinrich Ludewig Peters — wegen ihrer geständlichen Begleitung der Tumultuanten, als sie die drey Matrosen aus dem Zuchthause befreyet, und weil sie deren Läden eine Strecke mit tragen geholfen, folglich sich dadurch einer Theilnahme an der gewaltsamen Befreyung derselben mit schuldig gemacht — jeder mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen, der Stadtarrest wieder aufzuheben, und die Verwarnung wie ad nr. 102, zu ertheilen sey;
105. 106) die Wittwe Catharina Margaretha Haber, gebohrne König, und das Dienstmädchen Anna Maria Elisabeth Behnke — wegen geständiglich vor dem Burchardschen Hause aufgenommener Sachen, da erstere solche, wie ihre Schuldigkeit gewesen, nicht wieder abgeliefert oder bey der Obrigkeit davon Anzeige gemacht, letztere aber solche sich zugeeignet und behalten zu wollen, die Absicht gehabt hat — jede mit 3 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen, jedoch der Wittwe Haber die angeblich ihr eigenthümlich zugehörigen Sachen, wozu sich keine Eigenthümer gefunden, wieder zu restituiren;
107. 108) die Wittwe Anna Christina Maria Winterberg, gebohrne Dankwarth, und die unbegebene Dorothea Susanna Maria Schmidt — wegen geständlicher Mitnahme der bey der Visitation in ihrem Hause und resp. Garten gefundenen Sachen — jede mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sey, und wegen des dem Winterbergschen Ehemann abgenommenen Geldes, das Weitere vorbehalten bleibe;
- 109) der Wittwe Anna Ilse Schmidt, gebohrnen Lankow, ernstlich zu verweisen sey, daß sie, nachdem sie von dem Einbringen der spoliirten Sachen ihrer Tochter unterrichtet worden, solche nicht abliefern lassen;
110. **) der Bürger und Zimmergeselle Christian Bernhard Goldsoth mit dem

*) Inculpat hat Defension gesucht.

**) Nachfolgende Erkenntnisse sind facta transmissione actorum von einer auswärtigen Juristen-Facultät gesprochen; die Entscheidungsgründe werden besonders abgedruckt werden.

- dem Festungsbau auf 4 Jahre zu bestrafen, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, und der Stadt auf ewig zu verweisen sey, auch selbige und deren Gebiet auf 4 Meilen im Umkreise zu meiden, und für Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 111) der Bürger und Maurergeselle Jochim Friederich Jacobsen auf 4 Jahre mit dem Festungsbau zu bestrafen, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, und der Stadt für immer zu verweisen sey, auch selbige und deren Gebiet auf 4 Meilen im Umkreise zu meiden, und für Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 112) der Bürger und Zimmergeselle Friederich Heinrich Wittbolde 2 Jahre lang zum Festungsbau anzuhalten, seines Bürgerrechts verlustig zu erklären, und der Stadt auf beständig zu verweisen, auch zur Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum schuldig zu achten sey;
- 113) der Bürger und Zimmergeselle Gabriel Kömlinger auf 1 Jahr zum Festungsbau anzuhalten, mit dem Verlust seines Bürgerrechts zu bestrafen, und der Stadt auf immer zu verweisen sey, auch selbige nebst deren Gebiet im Umkreise von 4 Meilen zu meiden, und für Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 114) der Bürger und Zimmergeselle Johann Peter Held, unter Anrechnung seines Arrestes zur Strafe, mit 25 Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu belegen, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, der Stadt für stets zu verweisen, und zur Erstattung der Kosten in solidum anzuhalten sey;
- 115) der Bürger und Zimmergeselle Johann Nicolaus Reil auf 2 Jahre mit dem Festungsbau zu bestrafen, seines Bürgerrechts für unwerth zu erklären, und der Stadt auf ewig zu verweisen sey, auch diese und deren Gebiet im Umkreise von 4 Meilen zu meiden, und für die Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum zu haften habe;
- 116) der Bürger und Maurergeselle Carl Christian Neu mit 4 Wochen Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sey, und er sich bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung solcher unerlaubten Versammlungen und der darin genommenen Beschlüsse gänzlich zu enthalten habe;
- 117) der Zimmergeselle Heinrich David Jacob Rath mit 15 Peitschenhieben auf öffentlichem Markte zu belegen, der Stadt auf 2 Jahre zu verweisen und zur Erstattung der von ihm verursachten Schäden und Kosten anzuhalten sey;
- 118) der Bürger und Musicus Johann Christoph Hennings auf 6 Monate in das Zuchthaus zu bringen und daselbst zur Arbeit anzuhalten, seines Bürgerrechts unwürdig zu achten, auf immer aus der Stadt zu verweisen, und für die Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum zu haften schuldig sey;

- 119) der Webergeselle **Joachim Heinrich Carweil**, unter Anrechnung seines Arrestes, auf 6 Monate im Zuchthause zur Arbeit anzuhalten, der Stadt auf beständig zu verweisen, und zur Erstattung der von ihm angerichteten Schäden und Kosten schuldig zu achten sey;
- 120) der Bürger und Tagelöhner **Johann Christian Seebahn** mit 25 verben Peitschenhieben auf dem Brusttuche auf öffentlichem Markte zu belegen, alsdann auf 6 Monate in das Zuchthaus zu bringen und zur Arbeit anzuhalten, des Bürgerrechts verlustig zu erklären, der Stadt auf immer zu verweisen, und zur Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum schuldig zu achten sey;
- 121) der Töpfergeselle **Christian Friederich Valentin** von der wider ihn angestellten Untersuchung zu entbinden und loszusprechen, auch mit einem Beytrage zu den Untersuchungskosten zu verschonen sey;
- 122) der Tuchmachersgeselle **Heinrich Caspar Dieterich Penzien** mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sey;
- 123) der Bürger und Zimmergeselle **Christian Schröder** mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sey, und sich bey nachdrücklicher Beahndung bey solchen Aufläufen nicht wieder betreten zu lassen habe *);
- 124) der Bürger und Zimmergeselle **Daniel Heinrich Berner**, der ältere, mit 8 Tage Gefängniß bey gewöhnlicher Kost zu bestrafen sey;
- 125) der Bürger und Zimmergeselle **Heinrich Berner**, der jüngere, auf 1 Jahr mit dem Festungsbau zu bestrafen, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, der Stadt auf immer zu verweisen, und zur Erstattung aller Schäden und Kosten in solidum anzuhalten sey;
- 126) der Bürger und Zimmergeselle **Daniel Gottfried Noland** mit 3 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu belegen, auch bey harter Strafe zur genauen Beobachtung seiner ihm als Amtsboten obliegenden Pflichten für die Zukunft anzuweisen sey;
- 127) der Bürger und Maurergeselle **Johann Christian Puspaf** mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sey;
- 128) der Bürger und Vöttchermeister **Christian Brennmehl** auf 1 Jahr in das Zuchthaus zu bringen und zur Arbeit anzuhalten, des Bürgerrechts verlustig zu erklären, der Stadt auf ewig zu verweisen, und die von ihm verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen schuldig sey;
- 129) dessen Ehefrau **Anna Catharina Brennmehl**, gebohrne **Evert**, mit 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sey **);

D 2

130)

*) Inculpat hat sich vor Publication der Urthel von hier entfernt.

***) Die Inculpaten **Holdforb**, **Jacobsen**, **Wittboldt**, **Kömlinger**, **Held**, **Keil**, **Seebahn**, **Berner** der jüngere, **Brennmehl** und dessen Ehefrau haben Defension gesucht, einige gegen den ganzen Inhalt der Urthel, einige gegen einen Theil derselben.

130) der Bürger und Schustermeister Jochim Andressen in seiner zu den Acten gebrachten Vertheidigungs-Schrift soviel, daß derselbe der gefänglichen Haft zu entlassen, nicht ausgeführt habe, sondern Inculpat darin vor der Hand noch zu behalten sey *);

Auf die Defension der Justina Dorothea Jahren ist deren Urthel (n. 70.) von hoher Herzoglichen Schwerinschen Justiz-Canzley dahin abgeändert, daß da aus den von ihrem Defensore beigebrachten medicinischen Zeugnissen soviel erheller, daß die erkante Zuchthausstrafe ihrer Gesundheit oder wohl gar ihrem Leben gefährlich werden könne, solche in 6 Wochen Gefängniß bey Wasser und Brod, jedoch mit Reichung warmer Speiße um den 2ten Tag, verwandelt seyn solle.

Gegen die übrigen Inculpate, welche Defension gesucht haben, ist facta transmissio actorum erkannt, daß

- a) die Inculpate Sacker (n. 15.), Feddersen (n. 88.), Theuerkauff (n. 50.), Wolff (n. 67.), und Jenßen (n. 103.), in den übergebenen Schußschriften irgend etwas, weshalb die wieder sie bereits gesprochenen Erkenntnisse aufzuheben, oder in einem oder andern Punct zu ändern wären, nicht vorgebracht haben;
- b) die Inculpate Oldenburg (n. 87.) und Warnke (n. 85.) statt der wider sie verfügten ewigen Landesverweisung, nur unter Verlust ihres Bürgerrechts aus der Stadt Rostock und deren Gebiet auf immer zu verweisen, ohne daß es in Ansehung des ersteren der Ableistung der Urpfehde bedürfe;
- c) die Inculpate Michaelßen (n. 58.) und Türck (n. 86.) für den Schadensersatz nicht im allgemeinen, sondern ersterer nur im Betreff des im vorigen Erkenntniß gedachten Hauses des Kaufmanns Schulze, so wie letzterer nur in Ansehung des Durchardschen Hauses, in solidum zu haften habe;
- d) der Inculpat Blase (n. 51.) von der solidarischen Verpflichtung zur Schadensersehung gänzlich zu befreyen sey;
- e) die Inculpate Meinke (n. 90.) und Stein (n. 68.) falls es nicht etwa, was den erstern betrifft, dahin eingeleitet werden mag, daß er sofort als Geselle ausgeschriben werde, beide bis dahin, da sie ihre Lehrzeit beendigt und als Gesellen ausgeschriben worden, in der Stadt zu lassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß von Seiten der Polizey-Behörde, als welcher überhaupt hievon Anzeige zu machen, dagegen in Ansehung des Meinke keine erhebliche Bedenklichkeiten eintreten, so wie auch unter der Bedingung, daß beyde Inculpate genügende, allenfalls eidliche Sicherheit bestellen, sich inzwischen ruhig zu verhalten; wobey ihren beyderseitigen Meistern zur Pflicht zu machen, auf ihr Betragen genaue Aufsicht zu haben, auch den Inculpate unaussprechliche härtere Strafe anzudrohen ist, wenn sie sich in dieser Zwischenzeit irgend bey ordnungswidrigen Vorfällen betreten lassen;
- f) der Inculpat Levin (n. 82.) statt drey monatlicher Zuchthausstrafe nur auf einen Monat mit dieser Strafe zu belegen sey.

131)

*) Inculpat hatte vor beendigter Untersuchung Defension pro avertendo carcere geführt.

- 131) der Warnemünder Martin Borgwardt mit 4 Wochen Gefängniß, und zwar abwechselnd eine Woche bey Wasser und Brod, jedoch mit Verstattung warmer Speisen um den andern Tag, die andere Woche aber bey gewöhnlicher Kost, zu bestrafen, und zur Erstattung aller durch die Untersuchung gegen die Warnemünder verursachten Kosten in solidum anzuhalten sey;
- 132) der Warnemünder Nicolaus Musäus mit 3 Wochen Gefängniß in der Maasse zu belegen, daß er die erste und zweyte Woche abwechselnd einen Tag mit Wasser und Brod, den andern Tag aber mit gewöhnlicher Kost, gespeiset werde, und zur Erstattung gesammter auf die Untersuchung gegen die Warnemünder verwandten Kosten in solidum zu verurtheilen sey;
- 133) der Warnemünder Claus Stuhr 14 Tage im Gefängniß, und zwar die erste Woche abwechselnd einen Tag bey Wasser und Brod, den andern Tag bey warmer Speise, die zweyte Woche aber bey gewöhnlicher Kost, zu halten, und zur Erstattung sämmtlicher auf die Untersuchung gegen die Warnemünder verwandten Kosten in solidum schuldig zu achten sey;
- 134) der Warnemünder Franz Peter Borgwardt mit 3 Tage Gefängniß, und zwar den ersten und dritten Tag bey Wasser und Brod, den zweyten Tag aber bey gewöhnlicher Kost, zu bestrafen, und in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen sey;
- 135 — 141) den Aeltesten der Warnemünder Bürgerschaft, Hinrich Christian Dethloff, Daniel Niens, Jacob Borgwardt, Jochim Allwardt, Johann Wendt, Jochim Hinrich Holst und Jacob Meyn, ernstlich zu verweisen sey, daß sie als Aeltesten sich nicht mit mehrerem Nachdrucke, wenigstens zu Anfange, der von den übrigen Warnemündern beschlossenen Fahrt nach Rostock widersetzet, vielmehr dieselbe sofort freywillig mitgemacht, und sich zur Bewürkung eines rechtswidrigen Gesuchs an die Obrigkeit abschicken lassen; auch ein jeder von ihnen die Kosten seiner Untersuchung zu ersetzen habe;
- 142 — 216) den Warnemündern Johann Wilken, Jochim Grütgarn, Jacob Maack, Peter Pressentin, Peter Schmidt, Jacob Martin Emanuel Seyer, Jochim Jacob Evers, Martin Georg Friederich Lange, Hans Hinrich Holst, Jochim Evers, Jochim Daniel Holst, Jacob Kruse, Jacob Lindemann, Peter Michael Grimm, Matthias Evers, Peter Stuhr, Jacob Lindemann dem älteren, Nicolaus Jungmann, Jochim Jacob Peters, Samuel Evers, Christian Troll, Daniel Holst, Johann Holst, Thomas Sirc, Hinrich Meyen, Martin Evers, Jacob Evers, Johann Jacob Wegener, Johann Jacob Goldfreder dem älteren, Jacob Holst, Hinrich Carl Roop, Hans Susemihl, Hans Maack, Jürgen

- gen Zirk, Christian Friederich Hagemeister, Hans Pödeus, Christoph Schmidt, Hans Hinrich Kröplin, Matthias Peter Jungmann, Jochim Holst, Nicolaus Günther, Hans Hinrich Stensbeck, Michael Lange, Steffen Deese, Joachim Hinrich Möller, Johann Christoph Michaelsen, Hans Peter Radloff, Jochim Hinrich Günther, Jochim Zirk, Hinrich Schlüter, Jürgen Jacob Holst dem älteren, Claas Lindemann, Christoph Ohlerich, Jacob Schmidt, Hans Peter Michaelsen, Jacob Stuhr, Jacob Schlüter, Steffen Janssen, Steffen Kruse, Johann Schmidt, Jochim Jungmann, Jacob Holst dem jüngeren, Jacob Pödeus, Franz Kruse, Jacob Borgwardt, Daniel Ohlerich, Jürgen Zirk, Peter Holst, Jacob Kruse, Hans Peter Evers, Claas Ohlerich, Peter Allwardt, Peter Evers, Jochim Hinrich Stuhr, Claus Kröplin, ihre bey der Fahrt nach Rostock bewiesene Uebereilung nachdrücklich vorzuhaltten sey, und sie bey unausbleiblicher Beahndung in ähnlichen Vorkommenheiten zu einem geruhigen Betragen, und zur Unterlassung alles dessen, was zur Störung der öffentlichen Ruhe irgend eine Veranlassung geben kann, anzuweisen seyn, auch ein jeder von ihnen die Kosten seiner Untersuchung zu erstatten habe;
- 217 — 227) wider die Warnemünder Jochim Zirk, Peter Havemann den älteren, Hans Hinrich Meyer, Johann Wegener, Jochim Claas Holst, Michael Jacob Sufemühl, Hinrich Dick, Jochim Gribnitz, Hinrich Holst, Andreas Wegener, Hans Jacob Schmidt, in Ermangelung näherer Anzeigen nichts weiter vorzunehmen, jedoch jeder von ihnen die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 228) der Warnemünder Johann Nicolaus Günther mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, mit Verstattung warmer Speisen um den andern Tag, zu bestrafen, auch zum Ersatz der Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen sey;
229. 230) die Warnemünder Johann Peter Jungmann und Johann Goldfreder der jüngere mit 4 Tage Gefängniß, und zwar abwechselnd bey Wasser und Brod und bey gewöhnlicher Kost, zu bestrafen, und zur Erstattung der auf ihre Untersuchung gewandten Kosten schuldig zu halten seyn;
- 231) der Warnemünder Christian Düst mit 2 Tage Gefängniß bey gewöhnlicher Kost zu belegen und zur Erstattung der Kosten seiner Untersuchung anzuhaltten sey;
- 232) der Bürger und Maurergeselle Johann Heinrich Rau der von ihm eingestandenen Handlungen halber, mit 3 Tage Gefängniß, und zwar die beyden ersten Tage bey Wasser und Brod, den dritten Tag aber bey gewöhnlicher

- höher Kost zu bestrafen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu erstatten schuldig sey; wegen der übrigen in den Acten vorkommenden Umstände aber, in Ermangelung hinlänglicher Anzeigen, noch zur Zeit gegen ihn nichts weiter vorzunehmen, jedoch sobald sich ein anderweitiger Verdacht äuffert, ferner in dieser Sache zu verfahren sey;
- 233) der Bürger und Maurergeselle Georg Peter Stüben 2 Tage bey Wasser und Brod und einen Tag bey gewöhnlicher Kost im Gefängniß zu halten, und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 234) der Bürger und Maurergeselle Johann Heinrich Victor mit 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, unter Verstattung warmer Speisen an jedem dritten Tage, zu bestrafen, und zur Erstattung der Kosten seiner Untersuchung anzuhalten sey;
- 235) der Bürger und Maurergeselle Johann Christian Maafß mit 3 Wochen Gefängniß bey Wasser und Brod, mit Verstattung warmer Speisen an jedem dritten Tage, zu belegen, und in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen sey;
- 236) der Bürger und Zimmergeselle Johann Christian Kröger wegen seiner eingestandenen Handlungen mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, jedoch mit Verstattung warmer Speisen an jedem dritten Tage, zu bestrafen, auch zur Erstattung der Kosten seiner Untersuchung anzuhalten; wegen der übrigen in den Acten vorkommenden Umstände aber, in Ermangelung hinlänglicher Anzeigen, noch zur Zeit nichts weiter vorzunehmen, jedoch bey anderweitigem sich äuffernden Verdacht in dieser Sache ferner zu verfahren sey;
- 237) der Bürger und Zimmergeselle Johann Diederich Krauel mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, mit Gestattung warmer Speisen an jedem dritten Tage, zu belegen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 238) der Bürger und Zimmergeselle Carl Gottlieb Heumann mit 5 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, jedoch so, daß ihm am dritten Tage warme Speisen zu gestatten, zu bestrafen, auch zum Ersatz seiner Untersuchungskosten zu verurtheilen; nicht weniger wegen der übrigen in den Acten gegen ihn vorkommenden Anzeigen eine nähere Untersuchung wider ihn vorzubehalten sey;
- 239) der Bürger und Zimmergeselle Daniel Joachim Uebermuth auf 4 Wochen im Zuchthause zu anpassender Arbeit anzuhalten, auch die Kosten seiner Untersuchung zu erstatten schuldig sey;
- 240) der Bürger und Zimmergeselle Johann Gottfried Ahrens 14 Tage im Gefängniß bey Wasser und Brod zu speisen, jedoch ihm an jedem dritten Tage warmes Essen zu gestatten, auch er in die Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen sey;

241)

- 241) der Bürger und Zimmergeselle Johann Friederich Möller mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, mit Verstattung warmer Speisen an jedem dritten Tage, zu bestrafen, er auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig; wegen der übrigen in den Acten vorkommenden Umstände aber, in Ermangelung hinlänglicher Anzeigen, noch zur Zeit nichts weiter vorzunehmen, jedoch sobald sich ein anderweitiger Verdacht äussert, in dieser Sache ferner zu verfahren sey;
- 242) der Bürger und Zimmergeselle Christian Hinrich Stilow, in Betracht seines ehemals schon erduldeten Arrestes mit weiterer Strafe zu übersehen, jedoch die Kosten seiner Untersuchung zu erstatten schuldig sey;
- 243) der Bürger und Zimmergeselle Nicolaus David Johann Mahn annoch mit einem stägigen Gefängniß bey Wasser und Brod, mit Verstattung warmer Speisen an jedem dritten Tage, zu belegen, und zu den Kosten seiner Untersuchung zu verurtheilen sey;
- 244) der Bürger und Zimmergeselle Johann Wellner 8 Tage bey Wasser und Brod, mit Verstattung gewöhnlicher Kost an jedem dritten Tage, im Gefängniß zu speisen, und zur Erstattung der Kosten seiner Untersuchung anzuhalten sey;
- 245) wider den Bürger und Zimmergesellen Jochim Ross, in Ermangelung hinlänglicher Anzeigen, noch vor jetzt nichts weiter vorzunehmen, jedoch sobald sich ein fernerer Verdacht äussert, weiter gegen ihn zu verfahren, er auch die, durch die gegen ihn angestellte Untersuchung bisher erwachsenen Kosten zu erstatten schuldig sey;
- 246 — 266) den Bürgern und Maurergesellen Johann Nicolaus Jacob Zacker, Friederich Schaefer, Claus Friederich Suhr, Matthias Friederich Riemann, Johann Martin Buschholz, Claus Friederich Maass, und den Bürgern und Zimmergesellen Christian Heinrich Schwasmann, Jochim Friederich Buchtin, Heinrich Christoph Degen, Bernhard Nicolaus Finck, Peter Daniel Jürs, Jochim Müller, Daniel Christoph Weidemann, Johann Martin Rosbold, Johann Georg Sasse, Georg Johann Diederich Hennings, Peter Delang, Johann Gustav Gürschow, Friederich Dierks, Christian Bernhard Schwarz, Matthias Heinrich Hamann, ihr Betragen ernstlich zu verweisen, und sie zu erinnern seyn, bey schwerer Beahndung sich künftig aller Besuehung solcher Versammlungen zu enthalten, welche nicht in der bekannten gesetz. und ordnungsmäßigen Art veranstaltet worden, und alle, auch die entfernteste, Theilnahme an solchen Handlungen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf irgend eine Art und Weise gestört werden kann, sorgfältig zu vermeiden; auch jeder von ihnen schuldig sey, die Kosten seiner Untersuchung zu tragen;

- 267) der Bürger und Zimmergeselle Franz David Jacob Gerdes mit 14tägigem Gefängniß, um den andern Tag bey Wasser und Brod, zu bestrafen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu erstatten schuldig sey;
- 268) der Bürger und Tagelöhner Carl Christian Brockmann mit 14tägigem Gefängniß, um den andern Tag bey Wasser und Brod, zu belegen, auch für alle Schäden und Kosten in solidum verhaftet sey;
- 269) der Bürger und Tagelöhner Christoph Adam Tilse, bis sich nähere Anzeigen wider ihn ergeben, ab instantia zu absolviren sey, jedoch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen habe;
- 270) der Bürger und Tagelöhner Carl Friedrich Brandt mit 6monatlicher Zuchtstrafe nebst Willkommen und Abschied zu belegen sey, auch für alle Schäden und Unkosten in solidum verhaftet bleibe;
- 271) der Bürger und Tagelöhner Joachim Nicolaus Jacob Klenow mit 4 monatlicher Zuchtstrafe nebst Willkommen und Abschied zu belegen sey, auch für alle Schäden und Unkosten in solidum verhaftet bleibe;
- 272) der Bürger und Tagelöhner Friedrich Philipp Pieper mit 3monatlicher Zuchtstrafe ohne Willkommen und Abschied zu belegen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 273) der Bürger und Knochenhauer David Andreas Lorenz von der wider ihn angestellten Untersuchung zwar zu entbinden und frey zu sprechen, in dessen die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 274) der Bürger und Webermeister Jacob Christian Penzien mit 6tägigem Gefängniß zu bestrafen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 275) der Bürger und Brettsager Johann Carl Plüchhahn ab instantia zu absolviren; jedoch da er durch geständliches Umhergehen in der Stadt, um den Unordnungen zu zusehen, auch durch seinen Aufenthalt unter den Tumultuanten sich Verdacht zugezogen, die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 276) der Bürger und Träger Daniel Christoph Schröder mit 6tägigem Gefängniß zu bestrafen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 277) der Bürger und Altschuster Johann Jacob Hising in Absicht thätlicher Theilnahme an dem Tumulte zwar ab instantia zu absolviren, aber weil er im Altschwagerschen Hause unter den Tumultuanten in Trunkenheit noch mit getrunken, mit 6tägigem Gefängniß zu bestrafen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 278) der Bürger und Brettsager Friedrich Rickmann Kradel einer sträflichen und gefährlichen Theilnahme am Tumulte für völlig überführt zu achten, und mit 9monatlicher Zuchtstrafe nebst Willkommen und Abschied zu belegen, auch für alle Schäden und Kosten einzustehen schuldig sey;
- 279) der Bürger und Tagelöhner Johann Hartwig Prange mit einer 3monat-

Fünfter Bogen.

Ⓔ

3monat-

- 3monatlichen Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied zu belegen, auch alle Schäden und Kosten in solidum zu tragen schuldig sey;
- 280) der Bürger und Schneidermeister Emanuel Heinrich Spierling wegen Theilnahme an dem erzwungenen Kornkaufe, mit 4wöchentlicher Zuchthausstrafe ohne Willkommen und Abschied zu belegen, im übrigen aber ab instantia zu absolviren und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 281) der Bürger und Mierhstaquais Johann Friedrich Wiegert mit 4wöchentlicher Zuchthausstrafe ohne Willkommen und Abschied zu belegen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 282) der Tagelöhner Daniel Friedrich Brandt wegen des Trinkens im Neuendorfschen Hause, mit stägigem Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu bestrafen, wegen übriger Theilnahme am Tumulte zwar ab instantia zu absolviren, jedoch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 283) der Bürger und Tagelöhner Ernst Ludwig Bliesath mit 14tägigem Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu bestrafen und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 284) der Bürger und Schiffer Christian Rudolph Horstmann mit 14tägigem Gefängniß zu bestrafen und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 285) der Bürger und Korrenfahrer Johann Wilhelm Carl Schult mit 3tägigem Gefängniß zu bestrafen und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 286) der Schusterbursche Hans Heinrich Strichnow mit 3monatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied zu belegen, dem Kaufmann Schulz für alle Schäden in solidum zu haften, und die Kosten der Untersuchung in subsidium solidarisch zu tragen schuldig sey;
- 287) der Bürger und Schustermeister Christian Zeuer mit 6wöchentlicher Zuchthausstrafe, ohne Willkommen und Abschied, zu belegen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 288) der Bürger und Altschuster Johann Jacob Lindner zwar mit aller Strafe zu verschonen, jedoch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 289) Der Bürger und Nachpramer Carl Waack zwar vor der Hand ab instantia zu absolviren, jedoch die fernere Untersuchung bey anderweit sich ergebenden Beweismitteln wider ihn vorzubehalten, und er die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 290) der Bediente Dorus Gustav Gottschalk mit stägigem Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu bestrafen, und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;

- 291) der Bürger und Stuhlmachermeister Peter Magnus Kanter zwar wegen des Diebstahls der Wachlichter im Wiegertischen Hause und anderer Theilnahme am Tumulte vor der Hand ab instantia zu absolviren, jedoch wegen seines Eindringens in ein spoliirtes Haus mit 8tägigem Gefängniß zu bestrafen, und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 292) der Bürger und Karrenfahrer Johann Joachim Wassermann mit 3monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen, auch für alle Schäden und Kosten in solidum zu haften schuldig sey *);
- 293) der Bürger und Brettsager Christian Wilhelm Bauch wegen gefährlicher Theilnahme an den Unruhen mit 6wöchentlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied zu belegen sey, den Beschädigten, in deren Häusern er gewesen, alle Rechte gegen ihn vorbehalten bleiben, und er die Kosten seiner Untersuchung zu tragen habe;
- 294) der Bürger und Tagelöhner Johann Hans Röß mit 6wöchentlicher Zuchthausstrafe zu belegen und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 295) der Bürger und Tagelöhner Johann Friedrich Zahn wegen Eindringens in das Schulzesche Haus und dort im Hofe genommenen Herings mit 8tägigem Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu bestrafen, wegen übriger Theilnahme an den Gewaltthätigkeiten und Spolirungen im Tumulte ab instantia zu absolviren, jedoch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
296. 297) der Bürger und Gastwirth Johann Christoph Kreyman und dessen Ehefrau Margaretha Catharina geb. Baade, und zwar der Ehemann in Ansehung des angeschuldigten Gelddiebstahls gänzlich, im übrigen aber beyde Eheleute ab instantia zu absolviren, jedoch auch die Kosten ihrer Untersuchung zu tragen schuldig seyn;
- 298) der Bürger und Tagelöhner Johann Joachim Jacob Pitschier mit 6monatlicher Zuchthausstrafe bey einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Arbeit zu belegen, doch seines Alters halber mit Willkommen und Abschied zu verschonen, er auch dem Herrn Commerzienrath Burchard für allen demselben zugesügten Schaden, so wie für die Untersuchungskosten in solidum zu haften schuldig sey;
- 299) der Bürger und Tagelöhner Johann Daniel Christoph Höpfner mit 6monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen, auch die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;
- 300 — 307) der Bürger und Schiffs-Zimmergeselle Carl Schult, der Bürger und Böttchermeister Adam Christoph Rundt, der Bürger und Schiffer Carl Heinrich Puzbach, der Bürger und Knopfmacher Johann Joachim

E 2

*) Die Inculpaten Kradel, Heuer und Wassermann haben Defension gesucht.

achim Gabriel, imgleichen die Bürger und Tagelöhner Johann Friedrich Altzeit, Christoph Jacob Schult, Christian Friedrich Benedix Arps und Johann Friedrich Leppien zwar ab instantia zu absolviren seyn, jedoch jeder die Kosten seiner Untersuchung zu tragen habe;

308 — 311) der Zimmergeselle Friedrich Christian Lau, der Maurergeselle Georg Friedrich Schmidt, der Stuhlmachergeselle Johann Christoph Schumacher und der Matrose Caspar Carl Christoph Witt zwar ab instantia zu absolviren, jedoch jeder die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;

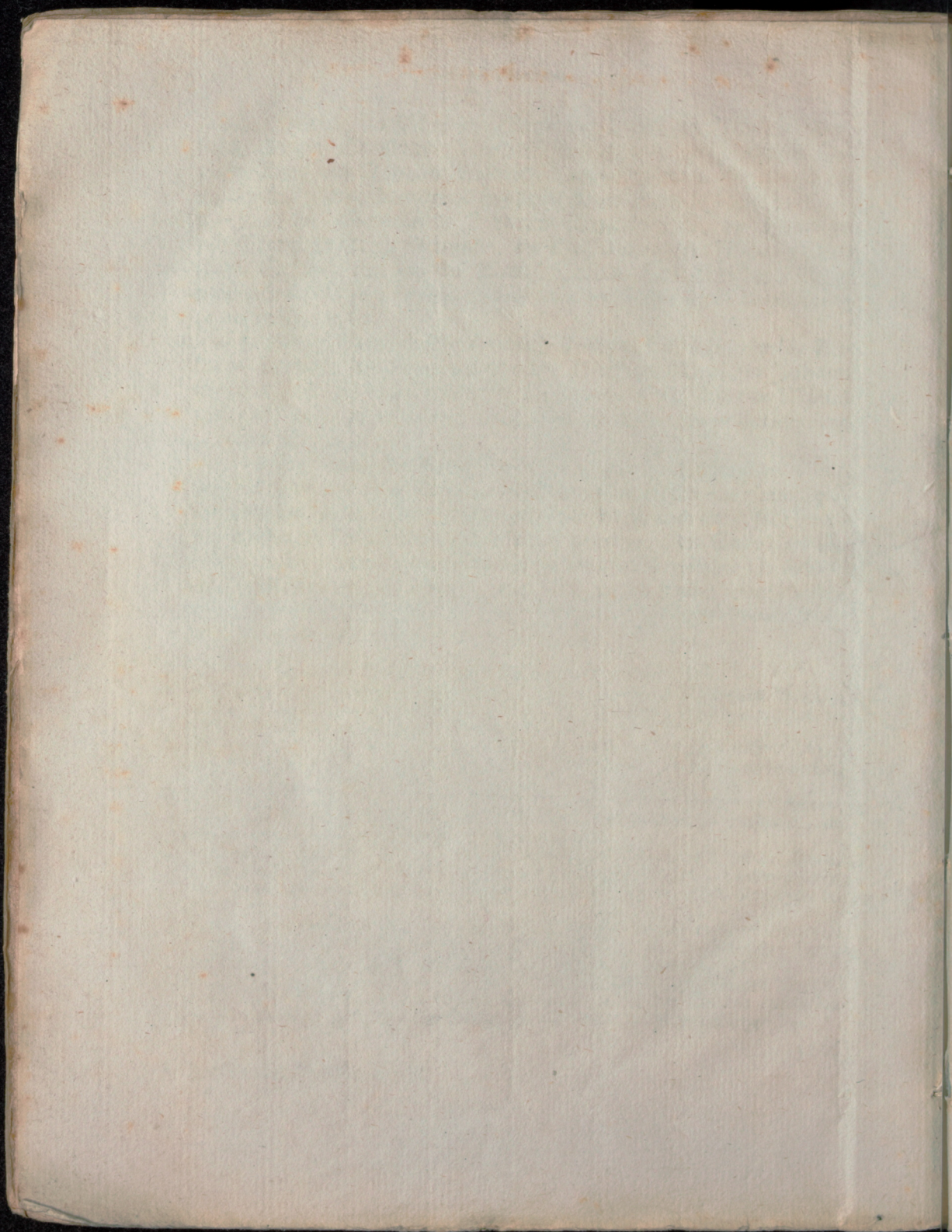
312 — 315) der Zimmerbursche Heinrich Cordes, der Tischlerbursche Andreas Trappe, der Knopfmacherbursche Christian Nicolaus Johann Gabriel, und der Schneiderbursche Gustav Heinrich Johann Möller zwar ab instantia zu absolviren, jedoch jeder die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey;

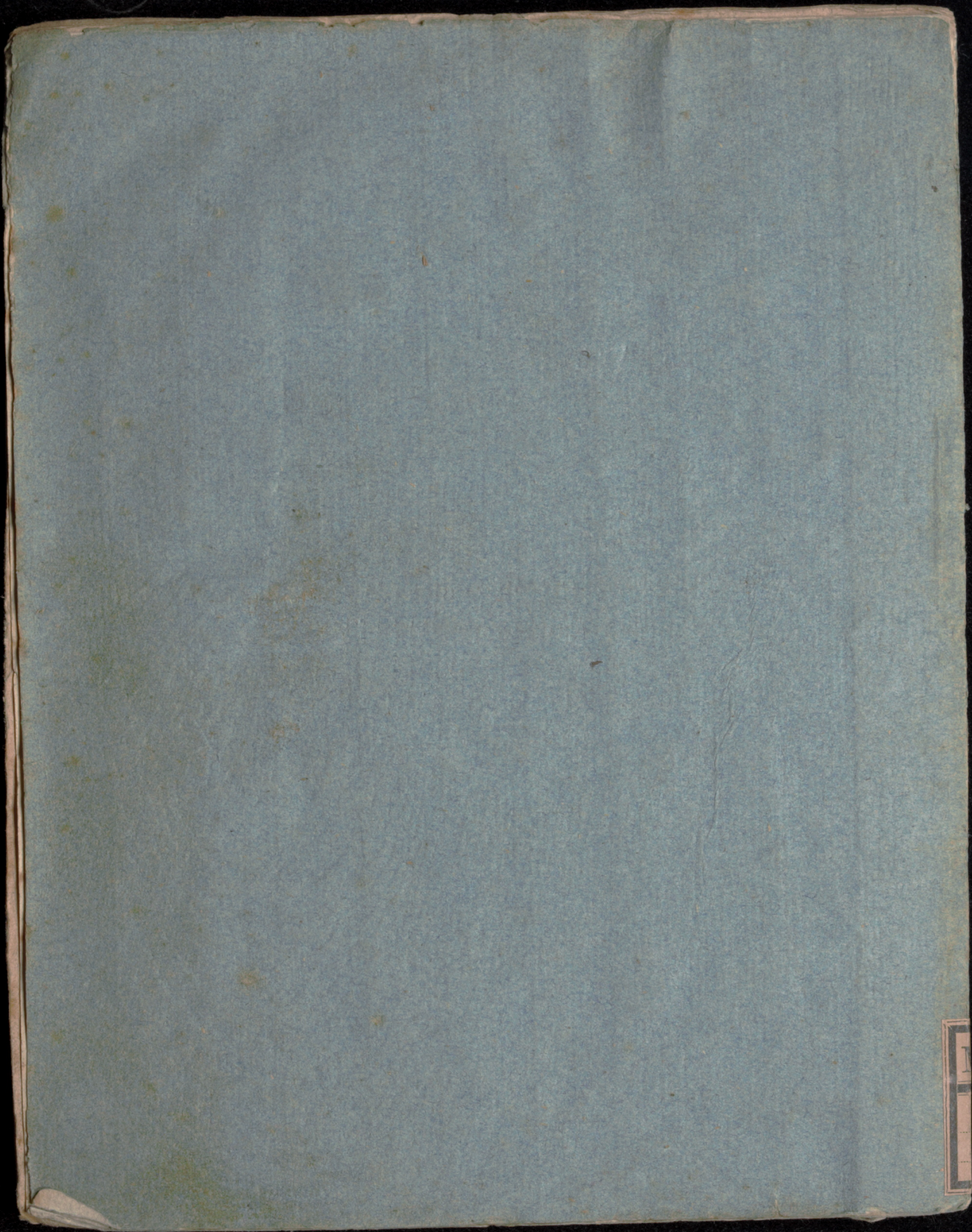
der Schustermeister Andressen (n. 130.) zwar in Ansehung der Anstiftung des Tumultes ab instantia zu absolviren, aber wegen erwiesener Theilnahme an demselben, ausser dem schon erlittenen Arrest, noch mit 1 Jahr Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied zu belegen, der Stelle eines Repräsentanten im Quartier und seiner Charge bey der Bürgerfahne für verlustig und derselben unfähig zu erklären, auch nicht nur die Kosten seiner Untersuchung zu tragen schuldig sey, sondern auch für alle durch den Tumult verursachte Schäden und Kosten in solidum verhaftet bleibe *);

Auf die weitere Defension einiger Inculpaten ist erkannt, daß

- a) es in Hinsicht der Inculpaten Hacker (n. 15. et p. 28. lit. a.) Michelsen (n. 58. p. 28. lit. c.) Kundt (n. 74.) Holdsoth (n. 110.) und Hennings (n. 118.) bey den vorigen Erkenntnissen lediglich sein Bewenden behalte;
- b) die Inculpaten Jürs (n. 86. et p. 28. lit. c.) Schulz (n. 91.) Wittbold (n. 112.) und Kömlinger (n. 113.) mit dem Verlust des Bürgerrechts und der Stadtverweisung zu verschonen, im übrigen aber die vorigen Erkenntnisse zu bestätigen seyn;
- c) die Inculpaten Keil (n. 115.) und Berner (n. 125.) mit dem Verlust des Bürgerrechts, der Stadtverweisung und mit Willkommen und Abschied zu verschonen, im übrigen aber die vorigen Erkenntnisse zu bestätigen seyn;
- d) der Inculpat Jacobsen (n. 111.) mit dem Verlust des Bürgerrechts und der Stadtverweisung zu verschonen, und statt vierjähriger, mit anderthalbjähriger Festungstrafe, ohne Willkommen und Abschied, zu belegen, und im übrigen die vorige Urtheil zu bestätigen sey;
- e) der Inculpat Heldt (n. 114.) mit dem Verlust des Bürgerrechts und der Stadtverweisung zu verschonen, dagegen statt 25 Peitschenhieben, mit öwöchentlicher Zuchthausstrafe zu belegen, und im übrigen die vorige Urtheil zu bestätigen sey;
- f) der Inculpat Brennmehl (n. 128.) unter Anrechnung des bisher erlittenen Arrestes, statt 1 Jahr Zuchthaus mit 4 Wochen Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu belegen, im übrigen aber die vorige Urtheil zu bestätigen sey.

*) Inculpat hat Defension gesucht.





zukunft dergleichen Ungebühr nicht wieder zu Schulden kommen

geselle David Christian Busch — da er geständig im Schaller gewesen, als dort die Butter herausgeholt worden, und ung der Winde und Befestigung derselben sich sehr thätig bewiech der Aussage zweyer beeidigter Zeugen im Schulzeschen Hause ledend geführt — mit 25 verben Peitschenhieben auf öffentli, zu belegen, und unter gleichmässiger Androhung, wie ad nr. dt auf 4 Jahre zu verweisen;

necht Joachim Jacob Schüler, auch Schürz genannt — in den Kochschen und Wiegertschen Häusern begangenen Diebst 25 verben Peitschenhieben, auf öffentlichem Markte zu bele. Herzoglichen Lande, unter Androhung lebenswierigen Karren den Fall der Rückkehr, auf immer zu verweisen;

geselle Franz Friederich Schürz — wegen der im Hause ns Schulze, durch Einschlagung einiger Fensterscheiben, vertheit, sich zugeeigneten Gans, und hier sowohl, als an mehreit den Tumultuanten am Saufen starker Getränke genommen — der Stadt, unter gleichmässiger Androhung, wie ad nr. ahre zu verweisen sey;

verbursche Carl Christian Schulz — da er durch zweyer be en Ausagen an den Zerstörungen im Schulzeschen Hause thä genommen zu haben überwiesen ist, ihm aber sonst nichts zur daß er geständig vor dem Schulzeschen Hause ein Stück dort eten herum geschwenket, und dadurch gleichsam Andere angeret verben Peitschenhieben auf öffentlichem Markte, unter gleich ohnung, wie ad nr. 56, zu bestrafen sey, auch dem Kaufmann Regreß gegen ihn vorbehalten bleibe;

und Tagelöhner Johann Friederich Wolff — da er ged dem Strande gegangen, und den Strandfahrern gedrohet und , daß sie mit zu Markte kommen müssen, um die Korn, und e wohlfeiler zu machen, ungeachtet er von den Zimmerleuten n, daß man den Markt nicht eher verlassen wolle, bis setzet wäre, als Deputirter der Handlanger mit in die Rathsh, im Schulzeschen Hause in der Mönchenstrasse im Keller nach et, dem dort commandirenden Officier, der die Tumultuanten n, dort weg- und nach Hause zu gehen, geantwortet: dies sey en wollten sie behaupten, sie hätten so gut Recht das Soldaten, die Tumultuanten an mehreren Orten begleitet,

B 3.

und,

